

# AMTSBLATT

für die Gemeinde Bestensee

Der „Bestwiner“



Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH,  
14974 Ludwigsfelde, Märkersteig 12-16, Tel.: 0 33 78 / 82 02 13 • Fax: 0 33 78 / 82 02 14  
Auflage: 3000

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil: Gemeinde Bestensee, Eichhornstr. 4-5,  
15741 Bestensee, Tel.: 033763 / 998-0 vertreten durch den Bürgermeister

11. Jahrgang / Nr. 1

Februar - Ausgabe

Bestensee, den 29.01.03



Eine Augenweide ist immer wieder die bizarre Gestalt der alten Kastanie auf der Dorf-  
aue. Besonders reizvoll zeigt sie sich an klaren sonnigen Wintertagen.

Foto: Dieter Möller

**Amtsblatt für die Gemeinde Bestensee****Bestensee, 29. Januar 2003 - Nr. 1/2003 - 11. Jahrgang - Herausgeber: Gemeinde Bestensee****Amtlicher Teil****Inhaltsverzeichnis**

* Kurzprotokoll zur öffentlichen Sitzung der GV	Seite 2
* Beschluss-Nr.: 59/12/02	Seite 2
* Beschluss-Nr.: 60/12/02	Seite 2
* Beschluss-Nr.: 61/12/02	Seite 3
* Friedhofsordnung	Seite 3
* Friedhofsgebührensatzung	Seite 9
* Beschluss-Nr.: 61/12/02 - Haushaltssatzung 2003	Seite 10

**Gemeindevertretung****KURZPROTOKOLL****zur öffentl. Sitzung der Gemeindevertretung am 19.12.2002****1. Informationen**

- zum gelungenen Weihnachtsmarkt  
Ein herzliches Dankeschön allen Organisatoren !
- zu geplanten Investitionen am Sportplatz  
140.000,- Euro Fördermittel sind bewilligt. Zwischen dem SV Grün/Weiß Union Bestensee und der Verwaltung wird eine Vereinbarung zur ordnungsgemäßen Verwaltung der Mittel geschlossen.
- zum Haushalt 2003  
Dem Finanzausschuss, den Fraktionen und der Verwaltung ist es auch unter schwierigen Bedingungen gelungen einen ausgeglichenen Haushalt 2003 zu erstellen.
- zur Schulkonferenz der Gesamtschule  
Der Bürgermeister weist Kritiken zurück, die die Schüler zum Betrieb der Gesamtschule äußern. Es wird 2003 nicht zur Schließung der Schule kommen, aber auf Grund sinkender Schülerzahlen keine 7. Klassen eröffnet.
- zum Bürgermeisterstammisch  
Probleme des Straßenbaus und der Straßenbeleuchtung wird der Bauausschuss in einer Ortsbegehung prüfen und entsprechende Maßnahmen ergreifen.

**2. Bürgerfragestunde: Keine Anfragen !****3. Beschlüsse:**

- B 59/12/02 zum Antrag auf Bewilligung von Mitteln gemäß GVFG für Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden zum Bau einer kombinierten Rad-/Gehbahn in der Motzener Straße
- B 60/12/02 zum Antrag auf Bewilligung von Mitteln gemäß GFG-Förderrichtlinie für die Errichtung eines Erweiterungsbaus am Standort August-Bebel-Platz
- B 61/12/02 zur Friedhofsatzung und Friedhofsgebührensatzung  
Die Satzung erscheint in der Februarausgabe des „Bestwiners“.
- B 62/12/02 zur Haushaltssatzung der Gemeinde Bestensee für das Haushaltsjahr 2003  
Die Haushaltssatzung wird nach Genehmigung durch die Kommunalaufsicht im „Bestwiner“ abgedruckt.

Tellow  
Vorsitzende der  
Gemeindevertretung

Rubebauer  
Mitglied der  
Gemeindevertretung

Quasdorf  
Bürgermeister

**BESCHLUSS  
der Verwaltung - öffentlich -**

Einreicher: Bauamt  
Beraten im: BA, HA  
Beschluss-Tag: 19.12.2002  
Beschluss-Nr.: 59/12/02  
Betreff: Antrag auf Bewilligung von Mitteln gemäß GVFG für Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden zum Bau einer kombinierten Rad-/Gehbahn in der Motzener Straße

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee beschließt den Antrag auf Bewilligung von Mitteln gemäß GVFG zum Bau einer kombinierten Rad-/Gehbahn in der Motzener Straße beim Brandenburgischen Straßenbauamt Wünsdorf.

Begründung: Es wird beabsichtigt, anschließend an den in diesem Jahr grundhaft ausgebauten Abschnitt des kombinierten Geh-, Radweg in der Motzener Straße einen 2. Bauabschnitt bis zur Hauptstraße (B 246) zu realisieren. Der Geh- und Radweg befindet sich in diesem Bereich in einem unbefestigten Zustand mit vielen Gefahrenstellen. Die gesamte Länge der geplanten Trasse beträgt rund 200 m. Die Trassierung erfolgt analog des 1. BA und unter Berücksichtigung des vorhandenen Zustandes. Aufgrund der vorhandenen Alleebäume sind Zwangspunkte vorgegeben, so dass nur ein 2,00 m breiter kombinierter Geh- und Radweg möglich ist. Die Gesamtkosten für die Maßnahme belaufen sich auf voraus. brutto 82.000,00 €, die zuwendungsfähigen Kosten, d. h. die Gesamtkosten abzgl. Planung, Beleuchtung, Zufahrten und Beiträge Dritter betragen 51.000,00 €. Bei einer 75-%igen Förderung beträgt die Zuwendung 38.250,00 €. Bereits für den 1. BA wurden durch das Brandenburgische Straßenbauamt Fördermittel bewilligt.

Abstimmungsergebnis:  
gesetzl. vorgegeb. Anz. d. GV: 19  
Anwesend: 17  
Ja-Stimmen: 17  
Nein-Stimmen: /  
Stimmenthaltungen: /  
Von der Abst. u. Berat. gem. § 28 GO  
des Landes Brandenburg. ausgeschlossen: /

Quasdorf  
Bürgermeister



Tellow  
Vorsitzende der Gemeindevertretung

**BESCHLUSS  
der Verwaltung - öffentlich -**

Einreicher: Bauamt  
Beraten im: BA, HA  
Beschluss-Tag: 19.12.2002  
Beschluss-Nr.: 60/12/02  
Betreff: Antrag auf Bewilligung von Mitteln gemäß GFG-Förderrichtlinie für die Errichtung eines Erweiterungsbaus am Standort August-Bebel-Platz / Schaffung der Bedingungen zur abschnittswise Aufnahme des Grundschulbetriebes

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee beschließt die Beantragung von Mitteln gemäß GFG-Förderrichtlinie für die Errichtung eines Erweiterungsbaus am Standort August-Bebel-Platz.

Begründung: Der abgestimmte Raumbedarf für eine zweizügige Grundschule kann im Schulgebäude der Grundschule nicht

gedeckt werden. Es ist vorgesehen, den Schulbetrieb am Standort August-Bebel-Platz zu konzentrieren. Dabei soll das sanierte Gebäude der Gesamtschule von der Grundschule weiter genutzt werden. Des Weiteren ist für den zukünftigen Schulbetrieb der Grundschule ein Erweiterungsbau am Standort August-Bebel-Platz notwendig. Unter Berücksichtigung der Bedarfssituation ist der Neubau von vier Klassenräumen sowie von Mensa/Versammlungsraum erforderlich. Damit kann der erforderliche Raumbedarf gedeckt werden.

Diese Variante ist aus Kostengründen einem Erweiterungsbau sowie der Sanierung des bestehenden Grundschulgebäudes in der Waldstraße vorzuziehen. Diese Investition wird in den Folgejahren (ab 2004) ohne weitere Mittel des Landkreises durch die Gemeinde selbst abgeschlossen. Die Beschlüsse Nr. 11/04/02 und 35/07/02 – Errichtung eines Anbaus an die Grundschule sowie Sanierung des Altbauteils – werden damit aufgehoben.

Die Gesamtkosten für den Erweiterungsbau am Standort der Gesamtschule belaufen sich auf 806.803,20 €. Bei einer lt. GFG-Förderrichtlinie 70-%igen Förderung = 564.762,24 € beträgt der Eigenanteil 242.040,96 €.

**Abstimmungsergebnis:**

Anz. d. stimmberecht. Mitgl. d. GV:	19
Anwesend:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	/
Stimmhaltungen:	/
Von der Abst. u. Berat. gem. § 28 GO	
des Landes Brandenburg ausgeschlossen:	/

Quasdorf  
Bürgermeister



Teltow  
Vorsitzende der Gemeindevertretung

**BESCHLUSS**

**der Verwaltung - öffentlich**

Einreicher: Verwaltung  
Beraten im: Ausschuss für Ordnung Sicherheit und Katastrophenschutz, Hauptausschuss

Beschluss-Tag: 19.12.2002  
Beschluss-Nr.: 61/12/02

Betreff: Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung  
Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee beschließt die in der Anlage vorliegende Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung für die Gemeinde Bestensee.

Begründung: Am 10. November 2001 ist das Gesetz über das Leichen, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Brandenburg in Kraft getreten. Somit sind Anpassungen der Friedhofssatzung erforderlich geworden. Weiterhin ist zu erkennen, dass nunmehr die Möglichkeit des Urnenbegräbnisses verstärkt in Anspruch genommen wird.

Somit sind die Einnahmen in den letzten zwei Jahren rückläufig geworden. Um weiterhin eine kostendeckende Einnahme zu gewährleisten wurden die Gebühren für die Urnenbegräbnisse angehoben und die der Erdbestattungen entsprechend gesenkt.

Im Weiteren wurde die Gebührensatzung überschaubarer gestaltet und die Prozentregelung bei den Gebühren für bauliche Anlagen abgeschafft.

Die Regelung der höheren Gebühr für nicht in Bestensee wohnhafte Verstorbene musste bedingt durch gerichtliche Entscheidungen aus der Satzung entfernt werden. Nach nochmaliger Verweisung in den Ausschuss für Ordnung und Sicherheit hat dieser, in seiner Sitzung am 05.11.2002 eine Veränderung der Gebühren für die Träger und das Ausheben und Verfüllen der Gräber erarbeitet.

**Abstimmungsergebnis:**

Anz. d. stimmberecht. Mitgl. d. GV:	19
Anwesend:	17
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	1
Stimmhaltungen:	1
von der Abst.u.Berat. gem.§ 28 GO	
des Landes Bdbg. ausgeschlossen:	/

Quasdorf  
Bürgermeister



Teltow  
Vorsitzende der Gemeindevertretung

**SATZUNG**

**für die Friedhöfe der Gemeinde Bestensee  
- Friedhofsordnung -**

**INHALTSÜBERSICHT:**

	Präambel
I.	Allgemeine Bestimmungen
	§ 1 Eigentum, Lage und Zweckbestimmung der Friedhöfe
	§ 2 Außerdienststellung und Entwidmung
II.	Ordnungsvorschriften
	§ 3 Öffnungszeiten
	§ 4 Verhalten auf den Friedhöfen
	§ 5 Gewerbliche Arbeiten
III.	Bestattungsvorschriften
	§ 6 Bestattungstermine
	§ 7 Särge / Urnen
	§ 8 Ausheben der Gräber
	§ 9 Ruhezeit
	§ 10 Umbettungen
IV.	Grabstätten
	§ 11 Einteilung der Grabstätten
	§ 12 Reihengräber
	§ 13 Urnengräber
	§ 14 Wahlgräber
	§ 15 Ehrengrabstätten
	§ 16 Grabanlage für anonyme Urnenbeisetzungen
	§ 17 Allgemeine Bestimmungen über Grabstätten
	§ 18 Grösse der Grabstellen
V.	Gestaltung der Grabstätten
	§ 19 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
VI.	Grabmale
	§ 20 Gestaltungsvorschriften
	§ 21 Einfassungen von Grabstätten und -stellen
	§ 22 Zustimmungserfordernis
	§ 23 Anlieferung
	§ 24 Fundamentierung und Befestigung
	§ 25 Unterhaltung
	§ 26 Entfernung
VII.	Gärtnerische Herrichtung und Pflege der Grabstätten
	§ 27 Allgemeines
	§ 28 Ausgestaltungsvorschriften
	§ 29 Vernachlässigungen
VIII.	Friedhofshallen und Trauerfeiern
	§ 30 Benutzung der Aufbahrungsräume
	§ 31 Trauerfeiern
IX.	Schlussvorschriften
	§ 32 Behandlung der Grabstätten früheren Rechts
	§ 33 Haftung
	§ 34 Gebühren
	§ 35 Zwangsmittel
	§ 36 Ordnungswidrigkeiten
	§ 37 Inkrafttreten

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee hat nach Maßgabe der §§ 5 und 14 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg und nach Maßgabe des § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg in ihrer Sitzung am 19.12.2002 folgende Satzung über die Friedhöfe von Bestensee beschlossen:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Eigentum, Lage und Zweckbestimmung der Friedhöfe

- (1) Die an der Hauptstraße und Köriser Straße gelegenen, im Eigentum der Gemeinde Bestensee stehenden Friedhöfe sind der öffentlichen Benutzung gewidmet.
- (2) Der Friedhof dient zur Bestattung der zur Zeit ihres Todes in Bestensee mit Haupt- oder Nebenwohnung wohnhaften Personen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Gemeindeamtes, es sei denn, es besteht ein Recht auf Bestattung in einer Familiengrabstätte.

### § 2

#### Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, ein Friedhofsteil oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem Grund ausser Dienst gestellt und entwidmet werden.
- (2) Nach Ausserdienststellung soll der Friedhof so erhalten bleiben, wie es dem Charakter und der Pietät einer christlichen Begräbnisstätte entspricht
- (3) Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit bzw. die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Gemeindeamtes in andere Grabstätten umgebettet. Eine Ausnahme bilden die Sammelgräber und die Urnengemeinschaftsanlage. Hier findet keine Umbettung statt.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 3

#### Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten und Sperrungen aus besonderem Anlass (wenn es sich erforderlich machen sollte), können an den Eingängen durch Anschlag bekannt gegeben werden. Innerhalb dieser Zeit kann der Friedhof nur mit Genehmigung des Gemeindeamtes betreten werden.

### § 4

#### Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
  - a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Gemeindeamtes, der Friedhofsgärtnerei und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden. Leichte Transportmittel (Schubkarren, kleinere Handwagen) für Gartengeräte und Pflanzgut sind im Friedhofsbereich so zu führen, dass Einrichtungen nicht beeinträchtigt und auf Wegen keine Fahrspuren hinterlassen werden,
  - b. Fahrräder zu benutzen. Diese sind grundsätzlich an den an den Eingängen stehenden Fahrradständern abzustellen,
  - c. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - d. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
  - e. Druckschriften zu verteilen,
  - f. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
  - g. Hunde umherlaufen zu lassen (diese dürfen nur an kurzer Leine geführt werden),
  - h. öffentliche Versammlungen und Aufzüge durchzuführen,
  - i. Äußerungen und Handlungen vorzunehmen, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnung anderer verachtet oder verunglimpft werden könnte,
  - j. zu lärmern und zu spielen oder Sport zu treiben,
  - k. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen.
- (3) Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammen-

hängende Veranstaltungen sind spätestens vier Tage vorher im Gemeindeamt anzumelden.

### § 5

#### Gewerbliche Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige beruflich vorgebildete, dem Friedhofsgewerbe zugehörige Personen benötigen für ihre Tätigkeiten bzw. für den Betrieb von Fahrzeugen auf dem Friedhof eine vorherige Zulassung durch das Gemeindeamt Bestensee.
- (2) Die Zulassung erfolgt nach Antrag der Firma und Genehmigung des Gemeindeamtes durch Ausstellung einer Zulassungskarte. Diese bedarf alle zwei Jahre der Erneuerung. Die Karte ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Die Zulassung kann mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn die Vorschriften dieser Ordnung oder die Anordnungen des Gemeindeamtes nach Aufforderung nicht befolgt werden.

## III. Bestattungsvorschriften

### § 6

#### Allgemeines

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Bei Urnenbeisetzungen ist neben der Sterbeurkunde auch die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen den Ort und die Zeit der Bestattung fest.
- (3) Aschen müssen spätestens 3 Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Nutzungsberechtigten bzw. der Angehörigen in der Gemeinschaftsanlage beigesetzt.
- (4) Die vom Standesamt ausgestellte Sterbeurkunde ist dem Gemeindeamt vor der Bestattung zwecks Festlegung der Grabstelle und der Bestätigung des Bestattungstermins vorzulegen.

### § 7

#### Särge / Urnen

- (1) Die Särge müssen aus Holz oder ähnlichem, leicht vergänglichem, Material hergestellt sein. Sie müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen einschliesslich der Beschläge und Verzierungen höchstens folgenden Abmessungen haben:
  - a) für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr: Länge 210 cm, Breite 80 cm, Höhe 85 cm,
  - b) für Personen bis zum vollendetem 5. Lebensjahr: Länge 150 cm, Breite 60 cm, Höhe 60 cm. Sind ausnahmsweise größere Särge erforderlich, so ist bei der Anmeldung der Bestattung die Zustimmung des Gemeindeamtes dazu einzuholen.
- (3) Urnen dürfen in Urnenbehältern beigesetzt werden. Diese haben zu gewährleisten, dass nach Ablauf der Ruhefrist die Urne vergangen ist. Die Urnenbehälter dürfen in ihren äußeren Abmessungen in Länge, Breite und Höhe 40 cm nicht überschreiten.

### § 8

#### Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden im Auftrag des Gemeindeamtes ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des Sarges mindestens 90 cm, bis zur Oberkante der Urnen mindestens 50 cm.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen mindestens durch 40 cm starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Das Ausmauern von Gräbern ist nicht gestattet.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten dem Gemeindeamt zu erstatten.

## § 9

**Ruhezeit**

- (1) Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre. Bei Verstorbenen vor Vollendung des 5. Lebensjahres 20 Jahre, wenn diese in Reihengräbern bestattet wurden. Die Gemeinde kann in begründeten Fällen längere Ruhezeiten bestimmen.
- (2) Ein Grab darf nur neu belegt oder anderweitig verwendet werden, wenn die nach Absatz 1 bestimmte Ruhezeit abgelaufen ist.

## § 10

**Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen werden vor Ablauf der Ruhezeit vom Gemeindeamt nur zugelassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu 6 Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig, sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist.
- (3) Ausgrabungen aus der Urnengemeinschaftsanlage (Anonymes Urnenfeld) sind unzulässig.
- (4) Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte auf einem Friedhof zur Verfügung steht.
- (5) Mit einer Umbettung beginnt keine neue Ruhezeit.
- (6) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von durch die Umbettung entstandenen Schäden sind vom Antragsteller zu tragen.

**IV. Grabstätten**

## § 11

**Einteilung der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden eingeteilt in:
  - a) Reihengräber
    - für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres,
    - für Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres
  - b) **Urnengrabstätten** für 2 Urnen
  - c) **Urnengemeinschaftsanlage** (Anonymes Urnenfeld)
  - d) **Wahlgräber**
    - Einzelgräber
    - Familiengräber mit zwei und mehr Stellen
  - e) **Ehrengabstätten**
- (3) Grüfte und Grabgebäude sind grundsätzlich nicht zugelassen

## § 12

**Reihengräber**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach bzw. nach Festlegung der Friedhofsverwaltung belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden.
- (2) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts von Reihengrabstätten oder die Verlängerung der Ruhefrist ist nicht möglich.
- (3) Reihengrabstätten werden erst im Todesfall abgegeben. In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch Hinweisschild auf den betreffenden Grabfeldern bekannt gegeben.

## § 13

**Urnengrabstätten**

- (1) Urnengrabstätten sind Grabstätten für Aschereste, die im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden.
- (2) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts oder die Verlängerung des Nutzungsrechts sind möglich.
- (3) Urnengrabstätten werden grundsätzlich für zwei oder 4 Urnen bereit gestellt.
- (4) Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so sind die für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Grabstätte Ausgleichsgebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu zahlen.

## § 14

**Wahlgräber**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen als Einzel- und Familiengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen und deren Lage im Einvernehmen mit den Erwerbern bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur auf Antrag erteilt. Es kann zwischen verschiedenen Grabstätten, die für die Bestattung freigegeben sind, ausgewählt werden. Eine Wahlgrabstätte wird im Todesfall für eine erste Bestattung oder für eine Umbettung freigegeben.
- (2) Nach Zahlung einer Erneuerungsgebühr kann das Nutzungsrecht für 5 Jahre wieder erworben werden.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Nutzungsurkunde.
- (4) Das Nutzungsrecht an Familiengrabstätten wird grundsätzlich für zwei Grabstellen vergeben. Das Gemeindeamt kann Ausnahmen zulassen.
- (5) Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so sind die für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Grabstätte Ausgleichsgebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu zahlen.
- (6) Schon bei der Erteilung des Nutzungsrechts sollte der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem im Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm durch einen Vertrag das Nutzungsrecht übertragen. Dieser wird erst zum Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
  - a) auf den überlebenden Ehegatten,
  - b) auf die ehelichen und nichtehelichen Kinder,
  - c) auf die Adoptiv- und Stiefkinder,
  - d) auf die Enkel,
  - e) auf die Eltern
  - f) auf die volljährigen Geschwister,
  - g) auf die Stiefgeschwister,
  - h) auf andere Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

- (7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich im Gemeindeamt auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in der Familiengrabstätte beigesetzt zu werden (unter der Bedingung, dass ein freier Platz zur Verfügung steht), bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (9) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurück gegeben werden; das Nutzungsrecht an belegten oder an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten. Eine Rückgabe ist grundsätzlich nur für die gesamte Grabstätte möglich. Das Gemeindeamt kann Ausnahmen zulassen.
- (11) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte, hingewiesen.

Besonderheit für Urnen:

Urnen dürfen auch in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen beigesetzt werden. Hierbei wird die Urne wie eine Erdbestattung nach dieser Satzung behandelt.

## § 15

**Ehrengabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt dem Gemeindeamt Bestensee.

## § 16

**Grabanlage für anonyme Urnenbeisetzungen**

- (1) Auf dem Friedhof Nord (Hauptstraße 88) besteht die Möglichkeit einer anonymen Urnenbeisetzung. Hierfür stehen ausgewiesene Grünflächen zur Verfügung.
- (2) Hierauf beigesetzte Urnen werden wahllos, ohne Bestimmung eines Ortes eingebracht.
- (3) Hinweisschilder oder ähnliches auf die hier beigesetzten Verstorbenen werden nicht aufgestellt.
- (4) Das Ablegen von Blumen oder Kränzen ist am Grabmal, hinteren Begrenzungsrand und auf der ausgewiesenen Fläche am vorderen Rand möglich.
- (5) Die Trauerfeierlichkeiten für eine anonyme Beisetzung enden mit der Abschiednahme von der Urne in der Trauerhalle. Die Beisetzung der Urnen wird durch die Friedhofsverwaltung anonym vorgenommen.

## § 17

**Allgemeine Bestimmungen über Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An den Grabstätten können Nutzungsrechte nur nach dieser Ordnung vergeben werden.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erteilung von Nutzungsrechten oder deren Wiedererwerb an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Ein Schadenersatzanspruch besteht nicht, wenn durch das Ausheben von Gräbern die daneben liegenden Grabstätten, Grabsteine usw. später einsinken.
- (4) Ein Schadenersatzanspruch besteht nur, wenn beim Ausheben der Gräber fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt wurde.

## § 18

**Grösse der Grabstellen**

- (1) Reihengrabstelle für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: Länge 170 cm, Breite 90 cm
- (2) Reihengrabstelle für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres und Einzelwahlgrab: Länge 250 cm, Breite 120 cm
- (3) Familiengrabstelle (je Stelle): Länge 250 cm, Breite 120 cm
- (4) Urnengrabstelle: Länge 80 cm, Breite 80 cm

**V. Gestaltung der Grabstätten**

## § 19

**Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des gesamten Friedhofes und seiner einzelnen Anlagen gewahrt wird.
- (2) Nach einer Bestattung im Winter sind spätestens im Frühjahr und nach einer Bestattung im Sommer sechs Wochen danach Kränze und Blumengebinde von der Grabstätte abzuräumen.  
Die endgültige Gestaltung dieser Grabstätten hat spätestens ein halbes Jahr nach der Bestattung und frühestens nach ausreichender Absenkung des Bodens zu erfolgen.  
Grabstätten sind nach dem Erwerb des Nutzungsrechts in einem gepflegten Zustand zu halten.
- (3) Beeinträchtigungen bei der Gestaltung der Grabstätten durch angrenzende Friedhofsbäume und andere Gehölze sind durch den Nutzungsberechtigten hinzunehmen.
- (4) Die auf den Friedhöfen gepflanzten Bäume, Sträucher und andere Gehölze gehen entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsträgers über.  
Ihre Pflege kann durch Auftragserteilung des Gemeindeamtes von der Friedhofsgärtnerei besorgt werden.
- (5) Auf den Grabstätten, dahinter oder in den Anpflanzungen dürfen keine Gartengeräte, Behältnisse und andere, nicht zur Ausstattung der Grabstätte gehörende Gegenstände wie Ruhebänke, aufbewahrt werden.  
Zur Pflege der Grabstätten stellt der Friedhofsträger notwendige Geräte für den Allgemeingebrauch bereit
- (6) Für das Aufstellen von Schnittblumen und Sträußen auf den Grabstätten sind nur geeignete Vasen zu verwenden. Andere Gefäße wie Gläser und Dosen sind nicht gestattet und werden ohne vorherige Mitteilung an die Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung entfernt.

**VI. Grabmale**

## § 20

**Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Grabmale müssen sich in Form und Aussehen weitestgehend der Umgebung auf dem Friedhof anpassen  
Sie müssen aus Natur oder Kunststein, aus geeignetem Holz oder aus geschmiedetem oder gegossenem Metall bestehen.  
Jede handwerkliche Bearbeitung und niveauvolle künstlerische Gestaltung ist möglich.  
Unbearbeitete sowie grellweiße Steine sind als Grabmale und Grabfassung nicht zugelassen.
- (2) Auf den Friedhöfen sind nur stehende oder liegende Grabmale zulässig. Sie sollten folgenden Stärken haben
  - stehende Grabmale mindestens 10 cm, höchstens 25 cm
  - liegende Grabmale mindestens 10 cm, höchstens 15 cm
- (3) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf den Grabmalen ein- bzw. herauszuarbeiten oder aufzutragen. Ihre farbliche Gestaltung ist nur mit Farben zulässig, die dauerhaft und witterungsbeständig sind. Bei stehenden Grabmalen ohne Beschriftung ist die Verwendung liegender Namensplatten in einer maximalen Größe von 40 x 40 cm möglich. Sie müssen jedoch ausreichend befestigt sein und sollten eine Neigung von 5 % nicht überschreiten.
- (4) Auf den Grabstätten sind stehende Grabmale bis zu folgenden Grössen zulässig (Höhenmaß mit Sockel)
  - a) auf Reihengrabstätten für Kinder: Höhe bis 60 cm, Breite bis 50 cm,
  - b) auf Reihengrabstätten für Erwachsene: Höhe bis 100 cm, Breite bis 50 cm),
  - c) auf Urnengrabstätten: Höhe bis 70 cm, Breite bis 50 cm,
  - d) auf Wahlgrabstätten
    - Einzelgräber: Höhe bis 120 cm, Breite bis 60 cm,
    - Familiengrabstätten: Höhe 100 – 130 cm, Breite bis 140 cm,
  - e) auf vier- und fünfstelligen Familiengrabstätten bis zu den vom Gemeindeamt nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.
- (5) Aus Sicht und Übereinstimmung der Gesamtgestaltung der Friedhöfe und den künstlerischen Anforderungen können auf Antrag der Nutzer durch das Gemeindeamt Ausnahmen zu den Vorschriften der Absätze 3 – 4 zugelassen werden.
- (6) Der Standort des Grabmals auf der Grabstätte wird entweder im Belegungsplan oder von der Friedhofsverwaltung festgesetzt.
- (7) Nicht zustimmungspflichtig sind provisorische Grabmale für ein halbes Jahr aus naturalisiertem Holz (Holztafel oder Holzkranz, sofern sie nicht größer als Höhe 60 cm und Breite 50 cm sind.

## § 21

**Einfassungen der Grabstätten und -stellen**

- (1) Jede Grabstelle muss mit einer Einfassung versehen werden. Die Abmessungen hierbei betragen für:
  - Reihengrabstelle für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: Länge 100 cm, Breite 50 cm,
  - Reihengrabstellen für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres und Einzelwahlgrab: Länge 160 cm, Breite 65 cm
  - Familiengrabstätten für zwei Grabstellen: 280 cm x 290 cm
  - Familiengrabstätten für drei Grabstellen: 420 cm x 290 cm
  - (Abmessungen ab vier Grabstellen werden durch das Gemeindeamt festgelegt)
  - Urnengrabstelle: 80 cm x 80 cm
- (2) Als Grabeinfassung für Reihengrabstellen sind zulässig:
  - Einfassungen aus gehärtetem oder strukturiertem Natur- und Kunststein, Marmor oder Beton,
  - zusätzlich bei Wahl und Familiengrabstätten: Einfassungen aus niedrig wachsenden Koniferen und anderen Ziergehölzen (maximale Höhe 50 cm), § 28 Abs. 3 ist zu beachten.
- (3) In Familiengrabstätten können außerdem je nach Anzahl der Grabstellen die Gräber einzeln eingefasst werden.
- (4) Bei Familien- und Gruppengrabstätten ab vier Gräber können durch das Gemeindeamt gesonderte Abmessungen für die Einfassungen festgelegt werden.
- (5) Mit Einfassungen versehen Einzelgrabstellen können frühestens nach Ablauf von sechs Monaten Ruhezeit mit einer Abdeckplatte versehen werden.

Die Vorschriften des § 20 Abs. 1 – 3 sind dabei zu beachten.

### § 22

#### Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen sowie sonstiger baulicher Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Gemeindeamtes; ausser provisorische Grabmale nach § 20 Abs. 7. Die Anträge sind durch den Verfügungsberechtigten oder in dessen Auftrag durch einen zugelassenen Grabmalhersteller bzw. Steinmetzbetrieb zu stellen. Dabei ist eine Genehmigungsgebühr nach der Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
  - a) der Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole, sowie der Fundamentierung.
  - b) In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder die Aufstellung einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

### § 23

#### Anlieferung

- (1) Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Friedhofsgärtnerei vor der Errichtung vorzulegen:
  - a) die Gebührempfangsbescheinigung
  - b) der genehmigte Entwurf
  - c) die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole
- (2) Die Grabmale müssen mit der genehmigten Zeichnung übereinstimmen. Grabmale, die hiervon abweichen, dürfen nicht aufgestellt werden. Verbotswidrig aufgestellte Grabmale werden nach Fristsetzung im Auftrag des Gemeindeamtes auf Kosten des Veranlassers entfernt.

### § 24

#### Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind ihrer Grösse entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Grösse der Fundamente, genehmigt das Gemeindeamt gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 22. Es kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

### § 25

#### Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und sicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann das Gemeindeamt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Gemeindeamtes nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, sonstige bauliche Anlagen oder Teile davon zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.  
Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 12-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

### § 26

#### Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher

Zustimmung des Gemeindeamtes von der Grabstätte entfernt werden.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder es Nutzungsrechts an einer Grabstätte erhält die Gemeinde die Verfügung über das Grabmal und alles sonstige Zubehör der Grabstätte, falls die bis dahin Verfügungsberechtigten nicht zum Zeitpunkt der Grabauflassung darüber anderweitig verfügen und ggf. für den Abtransport nach vorheriger Anmeldung und Zustimmung durch das Gemeindeamt Sorge tragen. Sofern Familiengrabstätten im Auftrag des Gemeindeamtes abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

## VII. Gärtnerische Herrichtung und Pflege der Grabstätten

### § 27

#### Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dieses gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Veränderung bedarf der vorherigen Zustimmung des Gemeindeamtes. Die Anträge sind durch den Verfügungsberechtigten zu stellen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann das Gemeindeamt die Vorlage einer Zeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- (5) Die für die Grabstätte Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (6) Trittplatten, die der Abgrenzung oder der Andeutung einer Abgrenzung zwischen den Grabstätten dienen oder andere Andeutungen von Abgrenzungen, werden vom Gemeindeamt verlegt. Gleiches gilt für Gehwegplatten.
- (7) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

### § 28

#### Ausgestaltungsvorschriften

- (1) Der Friedhof fordert als Kulturstätte von der Grabgestaltung eine ruhige und würdige Anlage, die sich in die Friedhofsgemeinschaft einfügt.
- (2) Die Grabstätten dürfen nur flach (ohne Hügel) angelegt werden.
- (3) Es dürfen keine starkwachsenden Gehölze gepflanzt werden. Die Friedhofsgärtnerei hält geeignete Gehölze und Stauden bereit.
- (4) Pro Grabstätte kann eine Pflanzschale als Gestaltungselement aus Ton, Keramik, Beton oder dergleichen aufgestellt werden. Sie kann je nach Grösse oder Grabstätte 30 – 80 cm Durchmesser haben. Die Höhe darf je nach Grösse 15 – 30 cm betragen.
- (5) Je Grabstätte darf eine Grablampe aufgestellt werden. Sie darf nicht höher als 30 cm sein (einschließlich Sockel). Lampensockel und Lampe dürfen keine Beschriftung tragen.
- (6) Schnittblumen dürfen nur in Grabvasen, die im Boden zu versenken sind, aufgestellt werden. Künstliche Blumen und künstliche Grabgebilde sollten nach Möglichkeit nicht verwandt werden.
- (7) Die Grabstätten dürfen nicht mit Pappe, Torf oder Plastik belegt werden.
- (8) Eine Einfassung bzw. Umfriedung der Grabstätten aus Holz, Blech oder Plastik u. ä. ist nicht gestattet.
- (9) Stellt das Gemeindeamt für einzelne Grabfelder oder besondere Lagen Bepflanzungspläne auf, so sind diese verbindlich.

### § 29

#### Vernachlässigungen

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 27 Abs. 3) auf schriftliche Auffor-

derung des Gemeindeamtes die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 12-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Verantwortlichen in Ordnung bringen bzw. bis zum Ablauf der Ruhezeit pflegen. Das Gemeindeamt kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Reihengräber können in diesem Falle ohne weitere Benachrichtigungen von der Friedhofsverwaltung mit einer Platte abgedeckt oder bepflanzt werden.

Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, unverzüglich die Grabstätte in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal ein entsprechender 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Wochen seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen nach § 26 Abs. 2 hinzuweisen

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsgärtnerei im Auftrag des Gemeindeamtes den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsgärtnerei ist zu einer Aufbewahrung nicht verpflichtet.

## VIII. Friedhofshalle und Trauerfeiern

### § 30 Friedhofshalle

- (1) Die Aufbahrungsräume in der Friedhofshalle dienen der Aufnahme der Leichen und Urnen bis zur Bestattung bzw. Beisetzung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsgärtnerei betreten werden.
- (2) Soweit keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstige Bedenken bestehen, können Angehörige die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens 30 Minuten vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung zu schließen.
- (3) Die Leichen der an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit Verstorbenen müssen in geschlossenen Särgen eingeliefert werden. Diese dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

### § 31 Trauerfeiern

- (1) Die Gemeinde Bestensee stellt auf ihren Friedhöfen die Friedhofshalle für Trauerfeiern gegen eine Nutzungsgebühr zur Verfügung. Die Trauerfeier kann auch am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofshalle kann untersagt werden, wenn der/die Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung beim Gemeindeamt.

## IX. Schlussvorschriften

### § 32 Behandlung der Grabstätten früheren Rechts

- (1) Nutzungsrechte auf 30 Jahre bleiben bis zum Ablauf erhalten. Danach werden sie dieser Satzung unterworfen.
- (2) Für alte Grabstätten bleibt die bisherige Gestaltung bestehen.

### § 33 Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten
- (2) Sie haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit
- (3) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungs-

gemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

### § 34 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Bestensee erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren gemäß der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bestensee in der jeweils gültigen Fassung.

### § 35 Zwangsmittel

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung können die Zwangsmittel nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) des Landes Brandenburg angewandt werden.

### § 36 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 2
- Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen der in Abs. 2 a) ausgenommenen Fahrzeuge befährt;
  - den Friedhof mit dem Fahrrad befährt;
  - an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt;
  - Waren aller Art und gewerbliche Dienste anbietet;
  - Druckschriften, ausgenommen Totenzettel, verteilt;
  - Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert;
  - Hunde umherlaufen lässt, ohne diese an kurzer Leine zu führen;
  - öffentliche Versammlungen und Aufzüge durchführt;
  - Äußerungen und Handlungen vornimmt, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnung anderer verachtet oder verunglimpft werden;
  - lärm, spielt oder Sport treibt;
  - den Friedhof oder seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt
- (2) entgegen § 7 Abs. 1 Särge verwendet, die nicht festgefügt und so abgedichtet sind, dass bis zu der Beisetzung jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist sowie Zubehör verwendet, das aus nicht selbstzersetzenden Material besteht,
- (3) entgegen § 7 Abs. 2 Särge verwendet, die den genannten Maßen nicht entsprechen;
- (4) entgegen § 19 Abs. 1 Grabstätten so gestaltet, dass sie sich der Umgebung nicht anpassen und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen oder in seiner Gesamtanlage nicht gewahrt wird oder benachbarte Gräber beeinträchtigt werden,
- (5) entgegen § 19 Abs. 2 Kränze nach einer Bestattung im Winter nicht spätestens im Frühjahr oder im Sommer nicht sechs Wochen nach der Bestattung abräumt,
- (6) entgegen § 19 Abs. 2 nicht für die endgültige Gestaltung der Grabstätte innerhalb der genannten Frist sorgt,
- (7) entgegen § 19 Abs. 5 Gießkannen, Vasen Spaten, Harken und andere Geräte auf den Grabstätten oder hinter den Grabmälern aufbewahrt,
- (8) entgegen § 19 Abs. 6 unpassende Gefäße zur Aufnahme von Schnittblumen verwendet,
- (9) entgegen § 20 Abs. 3 Grabmale aufstellt, die sich in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nicht der Umgebung anpassen,
- (10) entgegen § 20 Abs. 2 Grabmale errichtet, die nicht den hierin festgelegten Bestimmungen entsprechen,
- (11) entgegen § 20 Abs. 3 Grabmale errichtet,
- (12) entgegen § 20 Abs. 4 und 10 Grabmale errichtet, die den festgelegten Maßen nicht entsprechen,
- (13) entgegen § 21 Einfassungen verwendet, die nicht den festgelegten Maßen entsprechen,
- (14) entgegen § 22 bauliche Anlagen ohne die erforderliche Zustimmung errichtet,
- (15) entgegen § 23 Grabsteine oder bauliche Anlagen errichtet, ohne diese sowie den genehmigten Antrag beim jeweiligen Friedhofsgärtner oder einer autorisierten Person vorzuweisen,
- (16) entgegen § 24 Grabmale nicht nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks fundamementiert bzw. die Fundamentierung von der Genehmigung abweicht,



- (17) entgegen § 25 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht dauernd in einem guten und sicheren Zustand hält,  
 (18) entgegen § 26 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen vor Ablauf der Ruhefrist ohne Zustimmung entfernt,  
 (19) entgegen § 27 gegen die allgemeinen Grundsätze der gärtnerischen Pflege und Herrichtung der Grabstätten handelt,  
 (20) entgegen § 28 die Ausgestaltungsvorschriften nicht einhält,  
 (21) entgegen § 29 die Grabstätte vernachlässigt.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz ist der Bürgermeister.

### § 37

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 02.03.1995 außer Kraft.

*Quasdorf* *Teltow*  
 Bürgermeister *Vorsitzende der Gemeindevertretung*

### BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Ich ordne die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Bestensee vom 19.12.2002 an

Bestensee, den 19.12.2002

*Quasdorf*  
 Bürgermeister

### GEBÜHRENSATZUNG

#### zur Satzung über die Friedhöfe der Gemeinde Bestensee – Friedhofsgebührensatzung –

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee hat nach Maßgabe der §§ 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg und nach Maßgabe der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg und § 34 der Friedhofssatzung der Gemeinde Bestensee in ihrer Sitzung am 19.12.2002 folgende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Bestensee (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

### § 1

#### Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtung der Gemeindefriedhöfe, einschließlich der Inanspruchnahme von Dienstleistungen sowie für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten erhebt die Gemeinde Bestensee zur Deckung der Kosten Gebühren.

### § 2

#### Gebührenschildner

Gebührenschildner ist derjenige, der  
 a) verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen  
 b) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt  
 c) eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt  
 Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Nichtbenutzung von Einrichtungen

- (1) Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung von Einrichtungen begründen keinen Anspruch auf Gebührenrückzahlung oder Gebührenerlass.  
 (2) Die Übertragung des Nutzungsrechts auf Dritte oder die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen durch Dritte ist genehmigungspflichtig.

### § 4

#### Friedhofbenutzungsgebühr

#### I. Grabstellen

Gebühr in EURO

#### 1. Reihengrabstellen

- Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 20 Jahre) 100,00

- Reihengrab für Personen nach Vollendung des 5. Lebensjahres (Ruhezeit 25 Jahre) 225,00

#### 2. Urnengrabstätten

- 2.1 für 2 Urnen 450,00  
 2.2 für 4 Urnen 900,00

#### 3. Urnengemeinschaftsanlage (Anonyme Urnengrabstelle)

100,00

#### 4 Einzelwahlgrabstätten/Familiengrabstätten

- 4.1 je Einzelstelle 430,00

#### 5. Verlängerungsgebühr bei Verlängerung des Nutzungsrechts/Ruhefrist

Jede spätere Beisetzung in einer Grabstätte bestimmt eine neue Ruhefrist. Dabei ist für den Zeitraum zwischen dem Ende der neu entstandenen und dem Ende der zuvor entstandenen Ruhefrist eine Ausgleichsgebühr zu zahlen.

Ausgleichsgebühr für die Verlängerung einer Einzelwahlgrabstätte/Familiengrabstätte  
 pro Grabstelle und Jahr 1/25 der Gebühr nach Pkt. 4.  
 Verlängerung einer Urnengrabstätte  
 pro Grabstelle und Jahr 1/25 der Gebühr nach Pkt. 2

#### 6. Sonstige Grabgebühren

Nachkauf bei keinem neuerlichen Eintritt eines Bestattungsfalls für 5 Jahre in Wahlgrabstätten und Urnengrabstätten

- je Grabstelle 10,00  
 - je Urnengrabstelle 10,00

#### II. Bestattungsgebühren

Ausheben und Verfüllen der Gruft  
 a) Stelle für Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 70,00  
 b) Stelle für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 150,00  
 c) Urnenstelle ausheben und verfüllen 15,00  
 Trägereinsatz zur Urnenbeisetzung (1 Träger) 10,00  
 Trägereinsatz zur Beisetzung Erdbestattung (4 Träger) 80,00

#### III. Trauerhalle und bauliche Anlagen

Benutzung der Trauerhalle (incl. Harmonium) 30,00  
 Genehmigung von baulichen Anlagen (Grabausstattungen, Denkmäler, Einfassungen, Einfriedungen) gem. § 22 der Friedhofssatzung 60,00

### § 5

#### Fälligkeit

Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Urkunden und Genehmigungen werden nach Entrichtung der Gebühr ausgehändigt.

### § 6

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 26.01.1995 außer Kraft.

*Quasdorf* *Teltow*  
 Bürgermeister *Vorsitzende der Gemeindevertretung*

### BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Ich ordne die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bestensee vom 19.12.2002 an

Bestensee, den 19.12.2002

*Quasdorf*  
 Bürgermeister

**BESCHLUSS****der Verwaltung - öffentlich**

Einreicher: Kämmeri  
 Beraten im: Finanzausschuss/Hauptausschuss  
 Beschluss-Tag: 19.12.2002  
 Beschluss-Nr.: 62/12/02  
 Betreff: Haushaltssatzung der Gemeinde Bestensee für das Haushaltsjahr 2003  
 Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Bestensee für das Haushaltsjahr 2003  
 Begründung: Auf der Grundlage des § 76 ff der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I 1993 Nr. 22 S. 398) in der jeweils gültigen Fassung ist für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erstellen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl d.stimmrecht. Mitgl. d. GV:	19
Anwesend:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	/
Stimmenenthaltungen:	/
von der Abst.u.Berat.gem.§28 GO	
des Landes Brdbg. ausgeschlossen:	/

Quasdorf  
Bürgermeister



Teltow  
Vorsitzende der Gemeindevertretung

**HAUSHALTSSATZUNG****der Gemeinde Bestensee für das Haushaltsjahr 2003**

Aufgrund der §§ 76 ff des Artikels I der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – Gemeindeordnung (GO) - vom 15.10.1993 (GVBl. I S.398) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.12.2002 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 erlassen.

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

**1. im Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	5.272.600,00 Euro
in der Ausgabe auf	5.272.600,00 Euro und

**2. im Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	2.144.100,00 Euro
in der Ausgabe auf	2.144.100,00 Euro festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

- |  |                 |
|--|-----------------|
| 1. Der Gesamtbetrag der Kredite auf                      | 150.000,00 Euro |
| davon für Zwecke der Umschuldung                         | 0,00 Euro       |
| 2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00Euro        |
| 3. Der Höchstbeträge der Kassenkredite auf               | 600.000,00 Euro |

**§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuern                                     |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe |          |
| Grundsteuer A                                       | 200 v.H. |
| b) für die Grundstücke                              |          |
| Grundsteuer B                                       | 342 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer                                    | 300 v.H. |

**§ 4**

Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen, sind erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 % des Ansatzes ausmachen und mehr als 8.000 Euro betragen. Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind erheblich, wenn im Einzelfall den Betrag von 6.000 Euro überschreiten. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind unerheblich, wenn sie zu Lasten eines Dritten gezahlt werden.

Aufgestellt: Bestensee, den 04.12.2002  
 Festgestellt: Bestensee, den 05.12.2002

Koeppen  
Amtsleiterin Kämmeri  
 Quasdorf  
Bürgermeister

Bestensee, den 22.01.2003

Quasdorf  
Bürgermeister  
 Teltow  
Vorsitzende der Gemeindevertretung

**LANDKREIS DAHME-SPREEWALD****DER LANDRAT ALS ALLGEMEINE UNTERE LANDESBEHÖRDE****AZ.: 15-52-01/01**

Lübben, 21.01.2003

**GENEHMIGUNG**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee hat am 19.12.2002 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003, beschlossen.

Gemäß § 85 Absatz 2 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298) genehmige ich hiermit der .Gemeinde Bestensee den im § 2 Ziffer 1 der Haushaltssatzung für das Jahr 2003 beschlossenen' Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

**150.000 Euro****in Worten: Einhundertfünfzigtausend Euro**

Im Auftrag

Gröke

Siegel

**INKRAFTTRETEN**

Die am 19.12.2002 beschlossene Haushaltssatzung 2003 tritt zum 1.1.2003 in Kraft.

**BEKANNTMACHUNG**

Hiermit wird die vorstehende von der Gemeindevertretung Bestensee am 19.12.2002 beschlossene und mit Aktenzeichen 15-52-01/01 vom 21.01.2003 durch den Landrat des Landkreises Dahme Spreewals als allgemeine untere Landesbehörde genehmigte Haushaltssatzung der Gemeinde Bestensee für das Haushaltsjahr 2003 öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 78 Abs. 5 der Gemeindeordnung Brandenburg für das Land Brandenburg (GO) kann jedermann Einsicht in die Haushaltssatzung und ihrer Anlagen nehmen.

Sie liegen während der öffentlichen Sprechzeiten in der Kämmeri des Gemeindeamtes Bestensee, Eichhornstraße 4-5, zur Einsichtnahme aus.

Bestensee, den 23.01.2003

Quasdorf  
Bürgermeister

**Ende des amtlichen Teils****Bestensee im Internet**

Die Homepage der Gemeinde Bestensee findet man unter:

**<http://www.bestensee.de>**

oder über den Suchbegriff: Bestensee in den Suchmaschinen Ihrer Provider.

Neben historischen Daten, kann man auf diesem Wege verschiedenste Informationen z. B. über Freizeit, Erholung und Bauen, Öffnungszeiten der Verwaltung und Veranstaltungstips erfahren.

# N i c h t a m t l i c h e r T e i l

## Aus dem Inhalt

### Mitteilungen der Verwaltung

* Bestensee im Internet	Seite 10
* Bürgermeisterstammtisch	Seite 11
* Geburtenzuschuss	Seite 11
* Durchführung eines Bereitschaftsdienstes des Gemeindeamtes Bestensee	Seite 11
* Neujahrsempfang 2003 des Bürgermeisters	Seite 12
* Anmeldung Schulanfänger 2003	Seite 12
* Information des Seniorenbeirates	Seite 12
* Bezugsmöglichkeiten „Der Bestwiner“	Seite 12
* Das Gemeindeamt gratuliert ...	Seite 15

### Lokalnachrichten

* Fam. Wolf aus Meißen feierte Weihnachten...	Seite 12
* Neues aus dem Kinderdorf	Seite 13
* Winterliches Bestensee	Seite 14
* Weihnachtsmarkt 2002: Ein Dankeschön an alle ...	Seite 15
* Freundeskreis Przemet - Bestensee: Unterbringung...	Seite 15
* MSC Bestensee e.V. berichtet	Seite 16
* Zempem & Karneval in Bestensee	Seite 16
* Im Schneetreiben auf dem Weg nach Pätz ... verirrt	Seite 18
* SV Grün-Weiß-Union informiert	Seite 20
* Aktuelles von der VSG Bestensee	Seite 20
* Landkost-Ei stellt sich den Zukunftsaufgaben	Seite 22

Hiermit laden wir alle interessierten Bürgerinnen und Bürger ein zum:

## Bürgermeister-Stammtisch

**Wann? Montag, d. 24. Februar um 19.00 Uhr**

**Wo? Hotel-Restaurant „Am Sutschketal“**

Themenvorschläge werden gern im Hauptamt entgegengenommen.

Bei diesem „Stammtisch“ hat jeder die Möglichkeit Fragen an den Bürgermeister zu stellen und in einer angenehmen Gesprächsatmosphäre über dies und jenes zu diskutieren.

Gemeindeamt Bestensee

## Bekanntmachung

### zur Durchführung eines Bereitschaftsdienstes des Gemeindeamtes Bestensee

Bedingt durch einige Vorfälle im Zusammenhang mit Baustellenabsicherungen im Trink- und Abwasserbereich in Bestensee sieht das Gemeindeamt Handlungsbedarf.

Da auch im Jahr 2003 mit derartigen Störungen gerechnet werden muss, möchten wir hiermit den Bürgerinnen und Bürgern von Bestensee folgende Hilfestellung bei derartigen Problemen anbieten.

Durch das Gemeindeamt Bestensee wurde ein Bereitschaftsdienst eingesetzt. Die hier benannten Mitarbeiter können außerhalb der regulären Arbeitszeit notwendige Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Dies betrifft außer der Aufnahme von Mitteilungen von Störungen in Baustellenbereichen der öffentlichen Trink- und Abwasserrohrnetzverlegung insbesondere noch folgende Fälle:

- Meldung über das Aufgreifen bzw. die Sichtung von streunenden Hunden
- das Auffinden von Fundtieren

- das Ausstellen von vorläufigen Reisepässen oder Ausweisen in besonderen Fällen

für den **Verwaltungsbereich der Gemeinde Bestensee**.

**Die Eilzuständigkeit der Polizei zur Gefahrenabwehr ist hiervon ausgenommen.**

Der Bereitschaftsdienst ist unter folgender Rufnummer zu erreichen:

**0171 8331443**

Es wird hiermit nochmals darauf hingewiesen, dass der Bereitschaftsdienst nur für diese Sachverhalte zur Verfügung steht.

Alle weiteren die allgemeine Verwaltung betreffenden Dinge können während der Öffnungs- bzw. Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Bestensee geklärt werden.

Die Notrufnummern der Polizei bzw. des Rettungsdienstes und der Feuerwehr werden der Vollständigkeit halber hier nochmals veröffentlicht:

<b>Polizei</b>	<b>110</b>
<b>Feuerwehr / Rettungsdienst</b>	<b>112</b>

Schmidt  
Ordnungsamtsleiter

## Geburtenzuschuss kann beantragt werden

Auch in diesem Jahr zahlt die Gemeinde Bestensee wieder ein **Begrüßungsgeld für Neugeborene** in Bestensee. Für die Antragsstellung sind im Hauptamt der Gemeinde Bestensee Zi. 17 Formulare erhältlich.

### KRITERIEN:

- Bei Mehrlingsgeburten kann der Zuschuss für alle Kinder auf einem Formular zusammen beantragt werden.
- Der Antrag ist spätestens 7 Wochen nach dem Tag der Geburt (Ausschlussfrist) zu stellen.
- Der Antragssteller/die Antragsstellerin muss seit der Geburt des Kindes den Hauptwohnsitz in Bestensee haben.
- Mit der Antragsstellung wird das Einverständnis dazu erteilt, dass die angegebenen Daten im Rahmen elektronischer Datenverarbeitung unter Beachtung des Landesdatenschutzgesetzes gespeichert werden.

### Das Gemeindeamt Bestensee informiert:

Das Gemeindeamt Bestensee stellt den zum Verwaltungsgebäude gehörenden Saal für verschiedenste öffentliche Veranstaltungen, Präsentationen und Ausstellungen zur Verfügung.

Über Einzelheiten informiert die Hauptamtsleiterin Frau Hinzpeter, die unter der

**Tel. Nr. 033763/998-42 zu erreichen ist.**



Am 13. Januar lud der Bestenseer Bürgermeister Klaus-Dieter Quasdorf zum alljährlichen Neujahrsempfang. Neben dem Rückblick aufs alte Jahr und den Ausblicken auf das neue Jahr hatten die zahlreichen Gäste die Möglichkeit mit verschiedenen Leuten ins Gespräch zu kommen. Lesen Sie den ausführlichen Bericht im kommenden Bestwiner!



### Der Seniorenbeirat informiert:

Die nächste Sitzung des Seniorenbeirates findet am **Mittwoch, 12. Februar 2003 um 15.00 Uhr** im Gemeindesaal statt

Zum Bowling am **Montag, 24. Februar 2003 um 14.00 Uhr** im Bowling-Treff in der Königs Wusterhausener Straße sind alle interessierten Seniorinnen und Senioren herzlichst eingeladen.

#### „BESTENSEER SENIOREN UND IHRE HOBBY'S“:

Der Seniorenbeirat möchte hier nochmals auf die zur Zeit im Gemeindesaal stattfindende Ausstellung „Bestenseer Senioren und ihre Hobby's“ hinweisen. Die Ausstellung kann jeweils von Montag bis Freitag während der Öffnungszeiten des Gemeindeamtes besichtigt werden. Der Seniorenbeirat freut sich sehr über ein reges Interesse.

### Bezugsmöglichkeiten „Der Bestwiner“

Das Amtsblatt erscheint einmal im Monat und ist für die mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner sowie Zweitwohnsitzsteuerzahler im Gemeindeamt Bestensee, Eichhornstr. 4-5, im Hauptamt während der Sprechzeiten kostenlos erhältlich. Die Verteilung des Amtsblattes an die mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner erfolgt je nach Möglichkeit. Alle anderen können das Amtsblatt gegen Entgelt ebenfalls im Gemeindeamt erhalten. Es kann auch gegen Erstattung von Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter der Anschrift der Gemeinde Bestensee bezogen werden. Auf das Erscheinungsdatum wird im aktuellen Amtsblatt hingewiesen. **Hauptamt**



## Anmeldung Schulanfänger 2003

Sehr geehrte Eltern,  
die Anmeldung für die Schulanfänger 2003 kann durch Sie im Zeitraum vom **27.01.2003 bis 28.01.2003** sowie **10.02.2003 bis 11.02.2003** jeweils in der Zeit von **08.00 - 18.00 Uhr** an der Grundschule Bestensee erfolgen.

Dies trifft für die Kinder zu, die im Zeitraum 01.07.1996 - 30.06.1997 geboren wurden.

Die Anmeldung erfolgt mittels eines Formulars, welches Sie im Sekretariat der Grundschule oder auch in Ihrer Kindereinrichtung erhalten. Die Angaben bzw. Zusendung sollten an die Grundschule Bestensee erfolgen.

Informationen zur Einschulungsuntersuchung erhalten Sie nach Abschluss der Anmeldung. Im genannten Zeitraum steht der Schulleiter jeweils ab 13.30 Uhr für Anfragen zur Verfügung. Für ausführliche Gespräche ist im Zusammenhang mit der Untersuchung Zeit.

Mit freundlichen Grüßen  
Bodenstein/Schulleiter

Bestensee, den 14. Januar 2003

## Familie Wolf aus Meißen konnte in ihrer renovierten Wohnung Weihnachten feiern

Zum Weihnachtsmarkt am 15. Dezember 2002 hat der Bürgermeister, Herr Quasdorf, die vom Hochwasser betroffene Familie Wolf aus Meißen nach Bestensee eingeladen. Die meisten Arbeiten konnten an der Wohnung erledigt werden. Da die Feuchtigkeit noch nicht ganz aus dem Mauerwerk ist, muss ein Teil der Malerarbeiten noch verschoben werden.

Der Bürgermeister konnte der Familie Wolf einen Gutschein für Inventar in Höhe von 3000,- Euro

überreichen. Heidi's Modegeschäft rundete mit Weihnachtsgeschenken für die ganze Familie die Spende-sache ab.

Der Bürgermeister und die Familie Wolf möchten sich ganz herzlich bei allen Handwerkern und allen Spendern für die tolle Unterstützung bedanken. Da Herr Wolf in Meißen in einem Theater arbeitet, möchte er dieses Jahr in Bestensee versuchen, eine Theateraufführung zu ermöglichen.

I. Fischer

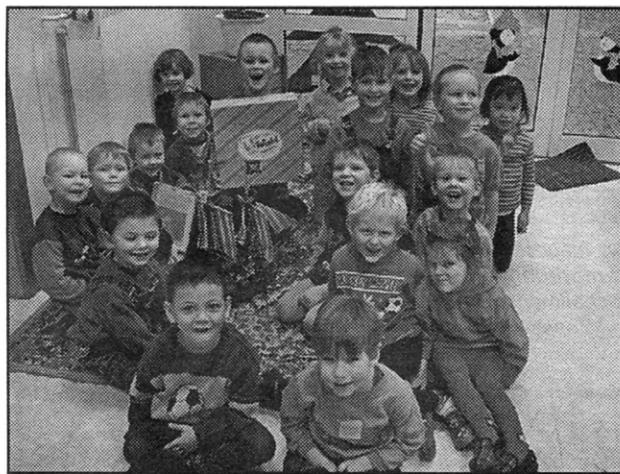


# ☺☺☺ Neues aus dem Kinderdorf ☺☺☺

## Vorweihnachtszeit in der Gruppe 2 des Kinderdorfes

Die Weihnachtszeit ist einer der schönsten Zeiten im Jahr. Anfang Dezember fingen wir an den Raum weihnachtlich zu schmücken. Wir hängten auch einen Adventskalender in den Gruppenraum und darum versuchten alle Kinder sehr brav zu sein, weil jeder möglichst schnell eine kleine Überraschung haben wollte. Am Donnerstag, den 05.12.02 waren alle unsere Kinder sehr aufgeregt. Denn der ganze Kindergarten und die Krippe gingen zum REWE-Markt den Baum schmücken. Die älteren Kinder durften die Kugeln unten an den Baum hängen. Die Kinder faszinierte auch der Kran, mit dem die Kugeln oben angehängt

Maschine der Teig geknetet wird und sie durften zuschauen, wie der Teig ausgerollt wird. Die Kinder staunten als sie den großen Ofen sahen, und als die Plätzchen fertig waren, schon etwas abgekühlt, wurde glasiert. Sie tunkten die Plätzchen in Schokoladenglasur, sie bestreuselten sie mit Liebesperlen und Krokant, oder es kam noch ein Klecks Marmelade rauf. Am meisten Spaß gemacht hat aber wohl die Nascherei. Die Kinder waren auch stolz als wir dann die Kisten und ihre Tüten ins Kinderdorf mitnehmen durften. Wir wollen uns ganz herzlich für diesen schönen Nachmittag bei Bäcker Wahl bedanken.



wurden. Zum Schluss bekam jede Gruppe etwas vom REWE-Markt geschenkt. Wir bekamen eine Saftmaschine, die prima in unsere Küchenecke passt. Zum Nikolaustag kam die Pipeline zu uns in das Kinderdorf. Sie brachte ihre Tauben und Hunde mit. Die Kinder duckten sich immer, als sie ab und zu eine Taube fliegen ließ. Am Ende des Programms kam der Weihnachtsmann und brachte allen Gruppen einen Sack, einer aus jeder Gruppe sagte ein Gedicht auf. Unsere Gruppe ging am Mittwoch, den 10.12.02 zu Bäcker Wahl Plätzchen backen. Die Kinder durften ausstechen und die Plätzchen auf die großen Bleche legen. Der Bäcker beantwortete auch alle Fragen und erklärte den Kindern was sie wissen wollten. Er zeigte ihnen mit welcher

Wir fahren mit dem Zug am Mittwoch, den 18.12.02, ins Theater nach Berlin und schauten dort „Die Prinzessin auf dem Baum“. Dieser Tag gefiel den Kindern sehr, es waren viele neue Eindrücke für sie. Bei dem Theaterstück mussten die Kinder auch nicht unbedingt stillsitzen, denn sie saßen auf dem Boden, die Erzählerin nannte es ihr „Bärenfell“. Besonders bedanken wollen wir uns bei den Muttis die mitgekommen sind, Fr. Hassler, Fr. Kittler und Fr. Rominger. Am nächsten Tag bekamen die Kinder Post vom Weihnachtsmann, er hatte es leider nicht bis zum Kinderdorf in unsere Gruppe geschafft. Deshalb lag der Sack im Wald und wir gingen auf die Suche. Als wir den Sack fanden, schleppten ihn die Kinder bis zum Kindergarten. Wir

wärmten uns mit Kakao und Punsch auf, dann aßen wir unsere selbstgebackenen Plätzchen und Bratäpfel. Die Kinder spielten auch mit dem Piratenschiff, was der Weihnachtsmann gebracht hatte, sowie zwei Puzzle. Den Kindern macht es auch immer viel Spaß für ihre Eltern etwas zu

basteln. Dieses Jahr haben wir aus Kienäpfeln Eulen gebastelt, die nahmen sie mit nach Hause und freuten sich nun auf Weihnachten zu Hause. So ging unsere Vorweihnachtszeit viel zu schnell wieder zu Ende.

Martje Laura Möller

## Und es gibt ihn doch, „den Nikolaus“ !!!

Das konnten wir feststellen, als wir am 06.12.02 dem Nikolaustag, mit unseren Kleinsten der Gruppe 5 und 6 zur Tankstelle Bestensee kamen. Schon von weitem haben wir den Nikolaus gesehen. Wir waren sehr gespannt, ob er wohl für uns etwas mitgebracht hat? Der Nikolaus war ein ganz lieber. Aber mit gemischten Gefühlen sind die Kinder ihm doch begegnet. Alle Kinder bekamen einen großen Nikolausbeutel



und noch einen gefüllten Stiefel, den die Erzieherinnen am Vortag zur Tankstelle gebracht hatten. Selbst für die Erzieherinnen hatte der Nikolaus eine Überraschung. Für diese tolle Idee und die vielen Geschenke möchten sich die Kinder und Erzieherinnen beim Inhaber und den Mitarbeitern der Tankstelle in Bestensee recht herzlich bedanken. Die Erzieherinnen der Gruppe 5 und 6

### DANKE sagen wir

- \* Herrn Dittmann, der uns wie schon in den vergangenen Jahren mit wunderschönem weihnachtlichen Tischschmuck für unsere Gruppenräume überraschte
- \* Familie Haska, Familie Dubiel, Familie Gross, Familie Steffens und Familie Reckling, die uns während der Adventszeit mit frischem Tannengrün versorgten.

I. Heiland  
Kita-Leiterin

## so 90 Jahren GAS Neumann

Ihr Partner für Erd & Flüssiggas



- \* Planung & Installation von Heizungs-, Sanitär- und Lüftungsanlagen
- \* Wartungs- & Servicedienst
- \* Notdienst
- \* Gas- & Geräteverkauf
- \* Gas-TÜV (Überprüfung von Gas-Anlagen)

Hauptstraße 84, 15741 Bestensee

Tel.: (03 37 63) 6 33 27 / 6 09 10

Fax: (03 37 63) 6 66 49 / 6 09 11 [www.Gas-Neumann.de](http://www.Gas-Neumann.de)

# WINTERLICHES BESTENSEE



Verschneite Naturschutzstation „Dubrow GmbH“ an der Straße „Unter den Eichen“  
Foto: Dieter Möller



Gut machen sich die restaurierten Gemarkungssteine an der Gemarkungsgrenze zwischen Motzen und Bestensee. Nachahmenswert für die Gemarkungssteine zwischen Bestensee und Zeesen, die zur Zeit ihr vernachlässigtes Dasein fristen.  
Foto: Dieter Möller

Das Leistungsangebot der Dubrow GmbH ist sehr umfangreich. Es beinhaltet:

- \* die Landschaftsplanung (Landschafts- und Grünordnungspläne sowie Eingriffsregelung für Bauvorhaben)
- \* Objektplanung (Freiflächengestaltung und Wegebau)
- \* Bauleitplanung (Flächennutzungspläne, Bebauungspläne, Städtebauliche Satzungen)
- \* Lehrmittelbau: Gestaltung von Lehrpfaden und Ausstellungen

Eine echte Errungenschaft in unserer Gemeinde ist der im vergangenen Jahr geschaffene 1. Abschnitt des Rad- und Fußweges in der Motzener Straße. Auf dem Foto ist die Gestaltung des Weges parallel zur Motzener Straße sehr gut zu sehen. In diesem Jahr ist der Ausbau des 2. Abschnitts vom Bauende des 1. Abschnitts bis zur Hauptstraße geplant. Dafür wurden Fördermittel beantragt.

Foto: Dieter Möller



Der traditionelle Weihnachtsmarkt im Jahr 2002 war wiederum gut vorbereitet und das Wetter war fast weihnachtsgemäß. Alle Helfer packten tatkräftig mit an, damit alles reibungslos stattfinden konnte.

Es kamen viele, viele Besucher, die sich bei Glühwein und musikalischer Umrahmung durch den Posaunenchor Bestensee auf die Festtage einstimmten.

Im Namen des Gewerbevereins möchte ich mich bei den Bestenseern, Gästen, Händlern und Gewerbetreibenden, dem Spielmannszug Töpchin, der Feuerwehr,

## Weihnachtsmarkt 2002 in Bestensee Ein Dankeschön an alle ...

den Feuerwerkern, den Getränkemarkt Pöschk mit seinem umgestalteten Trabant sowie allen Helfern recht herzlich bedanken. Besonders hervorheben möchte ich das Engagement der Gemeinde, voran beim Bürgermeister, dem Ordnungsamt, Bauhof, dem Vereinsmitglied Elektro Krüger, den Anwohnern der Hauptstraße, die vor ihrem Haus der Aufstellung der Weihnachts-tanne und dem Glühwein-Aus-

schank zustimmten, den Familien die kostenlos Strom zur Verfügung stellten sowie die WC-Benutzung ermöglichten sowie allen nicht genannten Helfern und Spendern. Dank auch an Heidis Kindermode, die der vom Hochwasser geschädigten Familie Wolf mit vielen Geschenken eine besondere Überraschung bereitete.

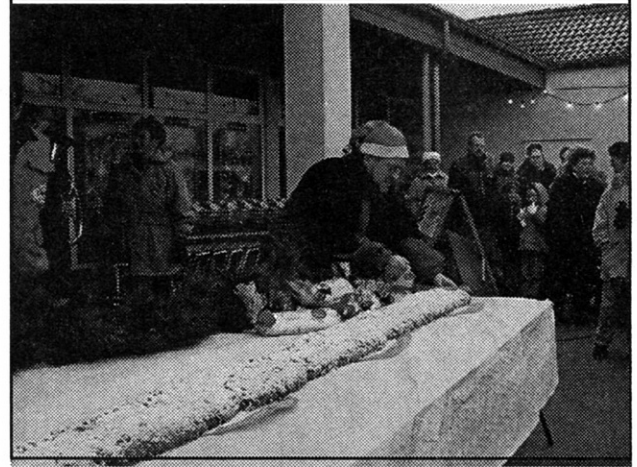
Auch ein Dankeschön der Bäckerei Wahl für die Bereitstellung der

Riesenstolle, deren Erlös dem Behindertenheim in Bestensee zugute kam.

Als Resümee wäre zu sagen, dass es wiederum ein gelungener Weihnachtsmarkt war mit einem schönen Feuerwerk als Abschluss.

Den genannten und nicht genannten Mitgliedern und Helfern nochmals Danke für die Unterstützung und dann auf ein Neues zum 10. Mal im Jahr 2003.

Peter Neumann  
1. Vorsitzender



### Das Gemeindeamt gratuliert im Februar

- Frau Martha Bredow
- Frau Charlotte Petermann
- Frau Irmgard Möbis
- Frau Gertrud Wildt
- Herrn Friedrich Gloeck
- Herrn Fritz Affolter
- Frau Edith Mankowski
- Frau Margarete Würl
- Frau Else Scholz
- Herrn Heino Eppers
- Herrn Ernst Schäricke
- Herrn Rudolf Zschocke
- Herrn Heinrich Budnick
- Herrn Heinz Krupp
- Frau Grete Brockmeier
- Frau Loni Fahnauer
- Frau Susanne Leipert
- Frau Ilse Thonius
- Herrn Erich Wilhelm
- Frau Hildegard Reimann
- Frau Nora Karolschek
- Frau Ilse Liebers
- Herrn Wolfgang Wilde
- Frau Gudrun Rückert
- Herrn Arno Lange
- Frau Erika Raschemann
- Frau Lieselotte Winkler
- Frau Margot Dommisch



- zum 94. Geburtstag
- zum 93. Geburtstag
- zum 92. Geburtstag
- zum 91. Geburtstag
- zum 89. Geburtstag
- zum 88. Geburtstag
- zum 85. Geburtstag
- zum 84. Geburtstag
- zum 84. Geburtstag
- zum 81. Geburtstag
- zum 81. Geburtstag
- zum 81. Geburtstag
- zum 80. Geburtstag
- zum 80. Geburtstag
- zum 80. Geburtstag
- zum 80. Geburtstag
- zum 79. Geburtstag
- zum 78. Geburtstag
- zum 78. Geburtstag
- zum 78. Geburtstag
- zum 78. Geburtstag
- zum 77. Geburtstag
- zum 76. Geburtstag
- zum 75. Geburtstag
- zum 75. Geburtstag
- zum 75. Geburtstag
- zum 75. Geburtstag
- zum 75. Geburtstag

und wünscht allen Geburtstagskindern  
Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

## Freundeskreis Przemet - Bestensee Unterbringung von Jugendlichen

In der Zeit vom 10. bis 14.02.03 besucht uns eine Jugendgruppe aus Przemet. Die Mädchen und Jungen sind 15 bis 16 Jahre alt. Sie werden in dieser Zeit die Gesamtschule Bestensee besuchen und evtl. 2 Tage Praktikum bei Bestenseer Firmen absolvieren. Es ist beabsichtigt, die Jugendlichen einzeln bei Gastfamilien unterzubringen. Sie sollen in dieser Zeit Ihre Deutschkenntnisse verbessern.

Für die Unterbringung suche ich noch Gastfamilien oder einzelstehende Personen die über die entsprechende Möglichkeit verfügen. Ich würde mich freuen, wenn Sie mich hierbei unterstützen würden. Näheres können Sie von mir unter der Rufnummer 033763/60200 erfahren.

Kurt Beierke

## Schulprobleme? Nachhilfe + Förderung



**Beratung**  
**Montag - Freitag**  
**14 - 18 Uhr**

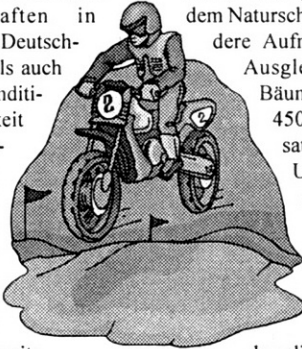
Nachhilfe mit System  
**STUDIENKREIS**

KW, Berliner Straße 20a  
☎ 0800 19441 11

<http://www.studienkreis-kw.de>, e-mail: MH@studienkreis-kw.de

## Der MSC Bestensee e. V. berichtet:

Die Moto-Sport-Anlage wird gemäß dem Genehmigungsverfahren zunächst als Trainingsstrecke genutzt. Es trainieren Fahrer, die an Meisterschaften in Brandenburg und Deutschland teilnehmen als auch Fahrer, die ihre Kondition, Geschicklichkeit und den allgemeinen Umgang mit Motorrädern unter den verschiedensten Anforderungen trainieren. So konnte der Sportfreund Marcel Diebert bereits



gend Zuspruch findet, zeigt die gestiegene Nachfrage als auch die gestiegene Mitgliederzahl auf 23. Bei der Errichtung der Anlage galt dem Naturschutz unsere besondere Aufmerksamkeit. Als Ausgleich für gefällte Bäume haben wir ca. 4500 Bäume auf Ersatzfläche gepflanzt. Um diese vor Wild zu schützen, wurden die entsprechenden Flächen eingezäunt. Leider erleben wir fast täglich, dass diese Umzäunungen

erfolgreich an der Brandenburgischen Meisterschaft und der Sportsfreund Milan Knop an der deutschen Meisterschaft sein Können unter Beweis stellen. Die Erweiterung der Sportanlage zur Ausführung von Clubmeisterschaften ist nicht ausgeschlossen. Dass der Verein und seine Anlage in der Ju-

mutwillig zerstört werden. Für Fragen bieten wir allen Interessierten die Teilnahme an einer Mitgliederversammlung an. Die Termine sind an der Infotafel an der Anlage ausgehangen. Die Sportfreunde des MSC Bestensee e. V.



### Zempfern am 01. Februar 2003

in Bestensee

Um 08.30 Uhr treffen sich alle die gern mitmachen möchten an der Schiller-Ecke - Paul Gerhardtstraße. Angeführt wird die Zempertruppe von einer Blaskapelle und dem Männergesangsverein Bestensee.

Alle sind aufgerufen sich ein bisschen verrückt zu verkleiden.

Die Zempertruppe zieht entlang der Hauptstraße über den Plusmarkt dann zum REWE-Markt und der Rudolf-Breitscheid-Straße.

Am Nachmittag geht es dann nach Klein-Besten. Der genaue Weg wird nach Bedarf auch ein bisschen anders gelegt.

Wir würden uns freuen wenn viele die Zemperleute in Form von Naturalien oder Bargeld unterstützen aber auch mit der persönlichen Teilnahme.

Ingo Fischer/Vereinsring Bestensee

## Auto & Anhänger-Service

Inh. B. Georgi - KFZ-Meisterbetrieb

*günstiger Stundensatz*



☆ Vermietung  
☆ Autoteile  
☆ Reifenservice

- ☆ Preiswerter Kfz.-Sofortservice
- ☆ Unfallinstandsetzung - Ersatzwagen  
*schnell & fachgerecht*
- ☆ Anhängerkupplungen zu Sonderpreisen
- ☆ Anhängerverkauf & Service
- ☆ Hauptuntersuchung (HU), AU
- ☆ Klimaanlage Service
- ☆ Winterreifen preiswert, auch gebraucht
- ☆ Standheizungen - jetzt günstig nachrüsten
- ☆ Neu: Reifensicherheitsgas

15749 Ragow • Gartenstr. 35

Tel.: (03 37 64) 2 05 89 / 2 15 53 • Fax: 2 15 52

Wer macht mit?



Zeuthener Carnevals Club e.V.

*Karneval in Bestensee*

**am 15. Februar 2003**

im Bestwiner Bürgertreff, Hauptstr.22

Beginn 20.11 Uhr - Einlass ab 19.00 Uhr

**Eintritt: 9,99 Euro**

Karten ab sofort:

- ☺ Gemeindeamt Bestensee, Hauptamt, Zi. 17
- ☺ Kinderland Gester, Zeesener Str. 7
- ☺ EM-Tankstelle, Bestensee
- ☺ Komma 10, EKZ Hauptstraße
- ☺ Tourismusbüro Königs Wusterhausen am Bahnhof



# Termine und Pläne der Volkssolidarität Ortsgruppe Bestensee im Jahr 2003

*Liebe Mitglieder und Freunde unserer Organisation,*  
die meisten von Ihnen werden wir sicherlich recht geben, wenn ich frage: Was denn, schon wieder ein Jahr vergangen und wieder haben wir nicht alles geschafft, was wir wollten. Also vertrauen wir auf die Zukunft unter dem Motto: Es gibt viel zu tun. Packen wir's an!



Unser Jahr der Veranstaltungen beginnt wie immer im Februar. Auf vielfachen Wunsch fahren wir am 12.02.03 mit Schmidt - Reisen zu einer Faschings-Veranstaltung ins Gasthaus Waldow nach Guben. Preis: 49,00 €.

Erstmals findet im selben Monat, nämlich am 26.02.03 unser 1. Rentnertreff im neuen Jahr statt. Dort wollen wir uns der Kritik unserer Mitglieder stellen und erwarten zugleich Ihre Vorschläge zur Verbesserung der Arbeit im laufenden Jahr.

Am 07.03.03 laden wir Sie zu einer Frauentagsfahrt mit DHT - Reisen ins Seebad-Casino Rangsdorf ein. Der Preis beträgt 29,00 €, für Mitglieder jedoch nur 20,00 €. Für gute

Laune sorgt ein Künstler, der Lieder von Roger Whitaker vorträgt. Wie wir erfahren haben, werden auch Pätzer Bürgerinnen und Bürger dabei sein.

Was wir sonst noch im Jahr 2003 unternehmen werden, mögen die Mitglieder am 26.02.03 beschließen. Wir informieren Sie darüber in einer der nächsten Nr. des Bestwiners.

Zum Schluss möchte ich mich bei allen, die uns schon so lange die Traue halten, ganz herzlich bedanken, also auch bei denen, die mit Engagement mithelfen unsere Veranstaltungen erfolgreich zu gestalten. Ganz besonderer Dank gilt auch Frau Gerner, die mit ihrem Jeans-Laden einen ganz wesentlichen Teil unserer Öffentlichkeitsarbeit leistet. Nicht vergessen wollen wir unsere Kassiererinnen, die treppauf, treppab laufen und dafür sorgen das Geld in unserer Gruppenkasse ist, damit wir es uns leisten können einen Zuschuss zu zahlen, wie zum Beispiel bei den Eintrittskarten für die Frauentagsfeier.

*Vorsitzende W. Wünsche*

**HEIZUNGS  
BestenTECHNIK  
see GmbH**

*Technische Gebäudeausrüstung  
Öl- Gasheizungsanlagen • Solartechnik  
Sanitäre Anlagen für Bad und Küche  
Wartung von Heizungsanlagen  
einschließ. 24-h-Havariedienst*

Heizungstechnik Bestensee GmbH  
Hauptstraße 28 • 15741 Bestensee  
Telefon (033763) 984-0 • Telefax (033763) 984-33

**KatzenPension - Am Eichenhof**

**URLAUBSBETREUUNG**  
*für Samtpfötchen*

Mittenwalder Str. 4a • 15741 Bestensee  
Tel.: 033763 / 66039 • Mobil: 0171 4532856

www.ameichenhof.bei.t-online.de • eMail: ameichenhof@t-online.de

Inh.: B. Glombitza



<b>Bestensee Veranstaltungskalender 2003</b>	
zur Zeit	<b>Ausstellung</b> des Seniorenbeirates in der "Galerie im Amt": "Die Bestenseer Senioren und ihre Hobbys"
01.02.03	<b>Zernern mit dem Vereinsring</b>
15.02.03	<b>Faschingsveranstaltung</b> mit dem Zeuthener Karnevals-Club im Bestwiner Bürgertreff
22.03.03 20.00 Uhr	<b>„Primavera“</b> die Operettenshow im Bestwiner Bürgertreff
17.04.03	<b>Osterfeuer</b>
30.04.03	<b>Larry Schuba &amp; Western Union</b> im Festzelt am Sutschketal
01.05.03	<b>Reitertag</b> am Sutschketal
10.05.03	<b>Hundeschau</b> der Setter- u. Pointervereine am Sutschketal
11.05.03	<b>5. Skater-Event</b>
11.05.03	<b>Muttertagskonzert</b> des Männergesangverein Bestensee
01.06.03	<b>Großes Kinderfest</b> in Franky's Sommergarten
08.06.03 10.00-14.00 Uhr	<b>Musikalischer Frühschoppen</b> mit dem Dahmelandorchester im Festzelt am Sutschketal
21.06.03	<b>Schützenfest</b> - Festplatz und Festzelt am Sutschketal
22.06.03	<b>2. Bestenseer Seenlauf</b>
05.07.03	<b>80 Jahre Männergesangverein 1923 e. V.</b>
01. -03.08.03	<b>5. Bestenseer Dorffest</b> - Festplatz am Sutschketal
03.09.03	<b>Bürgermeister - Pokalangeln</b>
12.+13.09.03	<b>Oktoberfest</b> im Festzelt am Sutschketal
17.09.03 19.00 Uhr	<b>Dia-Show</b> - des Ortschronisten Wolfgang Purannim im Saal des Gemeindeamtes Bestensee
02.10.03	<b>Herbstball</b>
03.10.03	<b>Festsitzung zum Tag der Deutschen Einheit</b>
11.11.03	<b>Lampionumzug</b> zum Sankt Martinstag
14.12.03	<b>Weihnachtsmarkt</b> des Gewerbevereins

**GRUNER  
BAUKLEMPNEREI  
BESTENSEE**

Dachrinnen • Fallrohre • Schornsteineinfassungen  
Metalldächer aus Profilen • Dacheindeckungen mit Polytuil  
sowie Schweißbahnen

Am Glunzbusch 6    Telefon: (03 37 63) 6 34 32  
15741 Bestensee    Telefax: (03 37 63) 6 22 56



**O**b Winter oder nicht Winter - in Bestensee ist diese Jahreszeit nicht erst seit heute ein Problem für die zahlreichen Sandwege im und um den Ort herum. Dies ist Aufzeichnungen zu entnehmen, die ich kürzlich im Potsdamer Landeshauptarchiv und anderen Quellen fand.

Seit der Dorfgründung um 1300 spielte sich bis zum Bau der Bahnstrecke Berlin-Görlitz der gesamte Warenaustausch, Güter- und Personenverkehr auf den Wegen und Landstraßen ab.

Die Stadt Mittenwalde war wirtschaftlicher Mittelpunkt, und so konzentrierten sich die Wegeverbindungen der umliegenden Dörfer hauptsächlich dorthin.

Auch die Hauptverbindung durch Groß Besten, die vielbenutzte Heerstraße Mittenwalde-Storkow, hat sich auf unserem Territorium im Laufe der Zeit nur unwesentlich verändert. An ihr lag vermutlich seit der Entstehung unseres Ortes ein alter „Wegekrug“. Es ist zu vermuten, dass er sich im Gebäude des heutigen „Berufskleidungs-Zentrum Rotophot GmbH“ befand. Bereits im Erbregister der Schenken von Landsberg aus dem Jahre 1590 wurde er als alter Krug aufgeführt.

Stark frequentiert waren unsere Wege vermutlich nicht, aber wenn sie benutzt wurden, waren es meist hausierende Händler, die versuchten, ihre Waren an den Mann oder die Frau zu bringen. Die Fahrzeuge waren zumeist mit einer Plane abgedeckte Leiterwagen, die von 2-3 Pferden gezogen wurden, aber auch

## Im Schneetreiben auf dem Weg nach Pätz auf den See verirrt

Ochsenespanne innerhalb der Orte waren üblich. Da die früheren Wege völlig unbefestigt und Straßenbäume zumeist unüblich waren, war es für die Kutscher oft nicht einfach, den Wagen im Gleichgewicht zu halten und auf dem rechten Wege zu bleiben. Besonders wenn eine Schneedecke die Landschaft überzog, fehlte die Orientierung.

Überhaupt hatte die frühere Landschaft ein anderes Aussehen als heute. Es waren durch den starken Holzeinschlag weit mehr freie Flä-

chen geregelt. So existiert beispielsweise aus dem Jahre 1307 ein Schriftstück über die Holzungs-berechtigung der Stadt Mittenwalde, in dem die Grenzen der Abholzung festgelegt wurden. Hier erscheint auch erstmals unser Ortsname durch die Erwähnung der Bestwischen Berge. Für die einzelnen Bewohner gab es es eine „Raff- und Leseholzberechtigung“, in der festgelegt wurde, wo und unter welchen Bedingungen Holz gesammelt werden durfte. Selbst



Blick auf den Pätzer See im Winter

Foto: W. Purann

chen anzutreffen, da das Holz der Wälder die wichtigste Grundlage zum Überleben der Menschen darstellte. Es wurde zum Heizen der Wohnungen, Feuern der Kochherde für die Zubereitung der Mahlzeiten und zum Hausbau benötigt. Deshalb wurde die Abholzung gesetz-

während des 2. Weltkrieges waren diese Anordnungen noch gültig.

Von der Schwierigkeit, den rechten Weg nach oder von Pätz, der früher direkt am See entlangführte, im Winter zu finden, zeugt ein Bericht vom 22.12.1852, in dem es zur Ausbesserung von Wegen hieß: „...“

4. Die Planierung, teilweise Aufhöhung und Bepflanzung des Weges von Groß-Besten nach Pätz, soweit er durch die Grundstücke der Kgl. Hofkammer führt.- Die Bepflanzung und resp. Bezeichnung des Weges durch Pfähle ist um so schleuniger her zu stellen, als derselbe am Pätzer See entlang führt, und infolge des Mangels an obigen Sicherheitsmaßnahmen zu Unglücksfällen durch Verirren in den See beim Schneetreiben Veranlassung geben kann.“

Besonders schwierig wurde die Befahrbarkeit eines Weges, wenn er durch sumpfiges Gelände führte. Das war beispielsweise der Fall zwischen Klein- und Groß Besten. Deshalb konnte der auch als „Kirchsteig“ bezeichnete Weg nur in trockenen Perioden benutzt werden. Und auch dann nur zu Fuß. Fahrzeuge nach Klein Besten umfuhren dieses Gebiet in einem östlich davon gelegenen großen Bogen auf einem anderen Weg, und fuhren vom Süden her in das alte Runddorf. Im Jahre 1896 wurde aus dem „Kirchsteig“ nach Aufschüttungen und Verdichtung die jetzige asphaltierte Straße nach Klein Besten. 1909 erfolgte die Verlängerung nach Motzen.

Andere Straßen, die sämtlich als Kreis-Chausseen eingestuft waren, wurden in folgenden Jahren fertiggestellt:

- ↳ Jetzige B 179: ab 1860
- ↳ Jetzige B 246 (Hauptstraße) bis zur B 179: 1891
- ↳ Weiterführende Straße nach Gräbendorf und Priors (B 246): 1867
- ↳ Verlegte Straße nach Gräbendorf im Bereich der abgerutschten Tongrube (B 246): 1927
- ↳ Straße Groß-Besten nach Zeesen: 1910
- ↳ Straße in den Ort Pätz: 1913

Ein Großteil der Baukosten entsprang Fördermitteln. So betrug die Provinzialbeihilfe 50 %, aus Kreismitteln kamen 37 % und der Eigenanteil lag bei 13 %. Dazu kam allerdings die unentgeltliche Bereitstellung der Steine durch die Gemeinden, was sicherlich einen nicht unerheblichen zusätzlichen Kostenfaktor bedeutete.

Bereits im 18. Jahrhundert wurden Straßen-Normative für die Provinz festgelegt, die folgendermaßen aussahen: Breite 9 m, davon Schotterbahn 4 m, Sommerweg 2,5 m, Materialienbankett 1,5 m, Fußweg 1 m, Nebenanlagen: Entwässerungsgräben, Baumpflanzungen an beiden Seiten des Fahrdammes je 3 m.

## Donnerstag ist Bowling-Tag

**Neu!** All-Inclusive für nur 20,00 €/pro Pers.\*

\*3 Stunden bowlen, Schuhe und Getränke (ab 4 Pers./pro Bahn)



täglich ab 10.00 Uhr geöffnet

Mo.-Di.:	10,00 €/Std.
Mi.-Fr. bis 15:00 Uhr:	10,00 €/Std.
So. ab 20.00 Uhr:	10,00 €/Std.!
Normaltarif:	15,00 €/Std.

**BOWLING  
TREFF  
BESTENSEE**

gültig bis 31. Oktober 2003

Königs Wusterhausener Str. 12 · 15741 Bestensee  
Telefon 03 37 63 / 6 51 15



Gallunbrück 1916, jetzt Hauptstraße Richtung B 179  
Archiv: Marcel Dreger

Auch die Bepflanzung mit Chausseebäumen wurde angeregt, und mehr und mehr entstanden so unsere typischen Baum-Alleen.  
Am 1. Mai 1852 wies der Teltower Landrat nochmals daraufhin, daß lt. Verfügung der Kgl. Regierung vom

9.2.1836 Alleebäume links und rechts der Straße versetzt zu pflanzen sind. Eine Entfernung von 5 Ruthen oder 60 Fuß zwischen den Bäumen ist zulässig. Das Über- oder Durchpflügen der Wege wird empfohlen.

Vielleicht eine „Anregung“ für die heutige Zeit, um ebenere Sandstraßen zu bekommen ?!

Die erste Pflasterung der Dorfstraße muß weit vor 1853 erfolgt sein, denn in diesem Jahre verfasste die Gemeinde ein Schreiben an das Ministerium des Königlichen Hauses als Antwort auf die Forderung nach Ausbesserung der Kirchhofsmauer: „Wir sind jetzt beschäftigt, den Steindamm in unserem Dorfe umzupflastern, so daß wir in diesem Jahre zugleich außerstande sind, die Mauer um den Kirchhof zu bauen.“

Um Ortsunkundigen die Orientierung an Kreuzungen zu erleichtern, wird in der Mitte des 19. Jahrhunderts immer größerer Wert auf Wegweiser gelegt. In einem im Jahre 1847 angefertigten Schreiben wird bzgl. fehlender Wegweiser u.a. erwähnt, dass einer im Forstschutzbezirk Gallunbrück genehmigt wird. In einer Anweisung wird zu den Wegweisern ausgeführt: „.... welche 2 und 3 armig seyn müssen, und da errichten zu lassen, wo Reisende leicht einen falschen Weg einschlagen können.“

Die Ausführung erfolgte durch den Tischlermeister Pank aus Königs Wusterhausen.  
Im November 1851 reparierte der Zimmermeister Polkmann aus Königs Wusterhausen die Gallunbrücker Brücke am Königlichen Forsthaus und brachte ein neues Gelände an.

Problematisch wurden Wege, wenn es um die Eindämmung von Tierseuchen, speziell der früher schon grassierenden Maul- und Klauenseuche, ging. Dazu schrieb der Schenkendorfer Ortschronist Franz Blume: „Um eine weitere Verbreitung der Maul- und Klauenseuche zu verhindern, durfte kein Vieh ausgetrieben, auch nicht mit

Wagen gefahren werden. Am 2. Januar 1755 wird angeordnet, dass sämtliche Zugänge zur Dubrow wegen der im Teltowschen Kreise grassierenden Viehseuche gesperrt wurden. Der Mühlenmeister Streichhan zu Neumühle hatte den Auftrag, niemand mit Ochsen gespannt, noch sonst einige Rindvieh daselbst durchzulassen. Bei Neubrück und Glunsbrück war Tag und Nacht je eine Wache zu gleichem Zweck postiert. Wer keine eigene Waldung hatte, kam in Feuerungsnot, der Winter war hart und streng und Holz das einzige Feuerungsmaterial. Es kam infolgedessen häufig zu Holzdiebstählen. Am 14. Januar 1755 wird den Untertanen in Krummensee harte Strafe angedroht, weil sie im Bestewinschen Revier „Kiehnern und Elsen Holz“ abgehauen haben. (Das ihnen in der Dubrow zustehende Raff und Leseholz durften sie wegen der verhängten Holzfuhrsperrre nicht holen). Da in Mittenwalde die Viehseuche gleichfalls ausgebrochen war, wurde den Bürgern verboten, ihr in der Dubrow gekauftes Holz abzufahren, da sie auf dem Wege nach dort verschiedenen Ortschaften passieren müssen und damit der Verbreitung der Seuche Vorschub leisten könnten. Sollten die Mittenwalder trotz der Warnung in die Dubrow fahren, sollen ihnen die Wagen entzwei geschlagen und mit allem was darauf ist, verbrannt, die Pferde aber ledig zurückgeschickt werden, damit die Seuche nicht in davon noch frei seiende Dörfer verschleppt werde.“

+++ Fortsetzung folgt +++  
Ihr Ortschronist Wolfgang Purann



# BESTENSEE APOTHEKE

**BodySol**  
SUN & SKI

UNSER FEBRUAR-ANGEBOT:

**Sonnencreme**  
(LSF 20-40)  
ab  
**4,95 €**

**Sunstick**  
(LSF 25)  
**4,95 €**

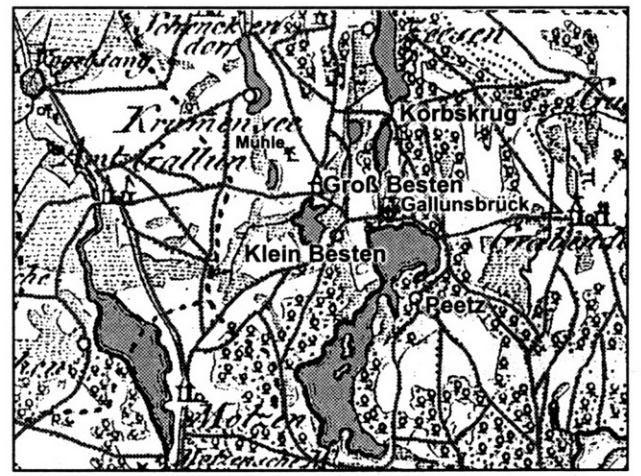
**Lipstick**  
(LSF 25)  
**3,95 €**

**Schützt Ihr Gesicht vor kalter Luft und extremer Sonne.**

Wir für Ihre Gesundheit  
**Ihre Apothekerin Heike Pfeufer**

HAUPTSTRASSE 45 • 15741 BESTENSEE • TELEFON 033763 / 64921  
Öffnungszeiten: Mo.-Fr.: 8.00 Uhr -20.00 Uhr • Sa.: 8.00 Uhr -14.00 Uhr

Apothekenpflichtige Arzneimittel fallen nicht unter BSW-Kaufabwicklung



Wege um Groß- und Klein Besten im Jahre 1788



# SV Grün-Weiß-Union

**Bestensee - Fußball**  
[www.union/Bestensee.de](http://www.union/Bestensee.de)

## Jahreshauptversammlung Mitgliederversammlung 2003 einschließlich Wahlversammlung

Liebe Mitglieder am Freitag den 07.03.2003 findet unsere jährliche Mitgliederversammlung um 19.00 Uhr auf dem Sportplatz am Todnitzsee statt. Vorschlag zur Tagesordnung wird hiermit veröffentlicht. Auf Grund der Komplexität der zu behandelnden Tagesordnungspunkte bitten wir unbedingt um die Teilnahme von Elternvertretern der einzelnen Junioren- Mannschaften.

Der Vorstand

### VORSCHLAG für die Mitgliederversammlung am 07.03.03

**Thema**

1. Begrüßung
2. Eröffnung der Versammlung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit
5. Genehmigung der Tagesordnung
6. Geschäftsbericht des Vorstandes
7. Finanzbericht des Kassenwarts
8. Bericht der Kassenprüfer
9. Aussprache über die Berichte und Beschluss über die Vorlagen
10. Entlastung des Vorstandes
11. Auszeichnungen und Ehrungen
12. Wahlen (Vorstand, Kassenprüfer)
13. Schlusswort des neuen Vorsitzenden

**I. MÄNNERMANNSCHAFT**

- |   |                        |
|---|------------------------|
| Vorrunde Hallenmeisterschaft            | 2. Platz ausgeschieden |
| Toyota Cup                              | 4. Platz               |
| Sparkassen Cup                          | 4. Platz               |
| Hallenturnier in KWH                    | 7. Platz               |
| Turnier in Groß Körös                   |                        |
| (gemischte Mannschaft 1.2. und Reserve) | 7. Platz               |

**RESERVE**

- |                        |          |
|------------------------|----------|
| Reserve-Turnier in KWH | 2. Platz |
|------------------------|----------|

**II. MANNSCHAFT**

- |                              |                        |
|------------------------------|------------------------|
| Vorrunde Hallenmeisterschaft | 6. Platz ausgeschieden |
| A- Junioren                  | KWH 4. Platz           |
| B- Junioren                  | Schulzendorf 6. Platz  |
| C- Junioren                  | Schulzendorf 4. Platz  |

**ALLIGAMANNSCHAFT**

- |                             |                        |
|-----------------------------|------------------------|
| Toyota Cup                  | 4. Platz               |
| Turnier in Mittenwalde      | 1. Platz               |
| Kreismeisterschaftsvorrunde | 3. Platz ausgeschieden |

## Aktuelles von der VSG Bestensee

Tabelle: Landesklasse Mitte – Männer; Stand 14.12.2002

Platz	Team	Spiele	Saetze	Punkte
1.	SG Blau-Weiß Beelitz	12	35:6	22:2
2.	Waldstadt Potsdam III	14	35:20	18:10
3.	SSV Jüterbog	10	25:15	16:4
4.	TuS Jüterbog	12	27:21	16:8
5.	VSV Ludwigsfelde II	14	27:24	16:12
6.	TSGL Schöneiche III	10	24:18	12:8
7.	TSG Rot-Weiß Fredersdorf	10	17:20	10:10
8.	VC Wildau	12	20:28	10:14
9.	Post SV Potsdam	14	22:29	10:18
10.	Netzhoppers KWH IV	12	18:28	8:16
11.	VSG Bestensee	14	20:35	6:22
12.	SV Klausdorf	10	4:30	0:20

**aktuelle Ergebnisse:**

Datum	Spiel	Ansetzung	Ergebnis	Bemerkung
14.12.02	067	Schöneiche III-Waldstadt	3 : 2	
14.12.02	068	Schöneiche III-Wildau	2 : 3	
14.12.02	069	Waldstadt-Wildau	3 : 0	
14.12.02	070	Beelitz-SSV Jüterbog	3 : 0	
14.12.02	071	Beelitz-Post Potsdam	3 : 0	
14.12.02	072	SSV Jüterbog-Post Potsdam	3 : 2	
14.12.02	073	Ludwigsfelde-Klausdorf	3 : 1	
14.12.02	074	Ludwigsfelde-Fredersdorf	3 : 0	
14.12.02	075	Klausdorf-Fredersdorf	2 : 3	
14.12.02	076	Bestensee-TuS Jüterbog	1 : 3	
14.12.02	077	Bestensee-Netzhoppers	3 : 2	
14.12.02	078	TuS Jüterbog-Netzhoppers	3 : 0	

## Volleyballmänner kämpfen gegen den Abstieg

„Schade“ wird jeder sagen, der den letzten Punktspieltag in der Sporthalle der Gesamtschule Bestensee miterlebt hat. Wieder ein Mal zeigte die Männermannschaft viel Licht und Schatten an einem Spieltag. Das erste Spiel in der Sporthalle der Gesamtschule gegen TuS Jüterbog wollten wir diesmal eigentlich gewinnen, nachdem wir in der Hinrunde nur knapp 2:3 unterlagen. Doch es sollte nicht sein. Viele Unzulänglichkeiten im eigenen Spiel brachten Unruhe in die Mannschaft, die nicht mehr abgelegt werden konn-

te. Die 1:3 Niederlage war vermeidbar, auch deshalb, weil wir im zweiten Spiel gegen Netzhopper zeigten, dass es anders geht. Zwar dachte wohl jeder nach dem 0:2 Rückstand, dass wir nun nach Hause gehen könnten. Jedoch zeigte das Team plötzlich Moral, Einsatz und vor allem Siegeswillen, so dass tatsächlich ein Sieg erkämpft wurde. An diese Leistung sollten wir anknüpfen, um den Abstieg zu vermeiden.

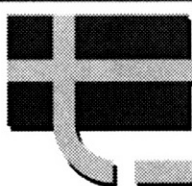
Jens Itzigeht

**Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 12.02.2003**

# VOLVO

Vertragshändler in Königs Wusterhausen

☎ 033 75 / 29 03 80



**thomas bredow**

*Stimmt!*  
[www.ahbredow.de](http://www.ahbredow.de)

# PRIMAVERA



## Die Operetten-Show aus Berlin

**am Samstag, 22.03.2003 um 20:00 Uhr**  
**im Bestwiner Bürgertreff, Hauptstraße 22**

**Eintritt: 16,00 Euro**

**Kartenvorverkauf ab sofort:**

**Einlass  
ab 19:00 Uhr**

- \* Gemeinde Bestensee, Hauptamt Zi.17, Eichhornstr. 4-5
- \* Kinderland Gester, Zeesener Str. 7
- \* EM-Tankstelle Bestensee
- \* Komma 10, EKZ Hauptstraße
- \* Tourismusbüro Königs Wusterhausen am Bahnhof

# Blutspenderinformation u. neues DRK-Zentrum in KWh

Sehr geehrte Bestenseer/innen, wir hoffen, Sie konnten sich Ihre Weihnachtswünsche erfüllen und haben den Jahreswechsel wohlbehalten überstanden.

Wir danken Ihnen nochmals für Ihre Unterstützung des Roten Kreuzes und wünschen Ihnen für Ihre Vorhaben im Jahr 2003 viel Erfolg.

Wie im vorigen Jahr möchte ich Sie über die zurückliegenden **Bestenseer Blutspendereg**gebnisse informieren. Es spendeten in den Monaten Januar-31, März-31, Juni-31, Sept.-31 und Nov.43 Blutspender/innen **uneigennützig** ihr Blut. Das entspricht der beachtlichen Blutmenge von 84,5 Litern oder dem Blut von etwa 17 Erwachsenen. Unter den 170 Blutspendern waren auch wieder 11 Erstspender/innen. 20 Spendenwillige wurden aus medizinischen Gründen nicht zur Spende zugelassen (z.B. wegen Auslandsaufenthalten in afrikan. Ländern.)

Im Namen der "DRK-Blutspendedienst Land Brandenburg gGmbH", möchte ich stellvertretend für unsere vielen langjährigen treuen Blutspender folgende Blutspender/innen erwähnen: *Wolfgang Voigt (92 Spenden), Renate Wunderlich (75), Peter Gundlach (70), Peter Wunderlich (64), Falko Dressel (55), Wolfgang Richter), Annemarie*

*Baselt (49) Thomas Gabel (47) Helga Willmann und Christa Krüger (je 42 Spenden).*

Der DRK-Ortsverein Bestensee erwartet alle Spendenwilligen zur **nächsten Blutspende am Montag, dem 10. Februar 2003, von 15.00-18.00 Uhr,**

in der Bestenseer Grundschule, Waldstraße 33.

Bringen Sie wieder Freunde und Bekannte zur Blutspende mit. Es wäre schön, wenn wir **Erstspender (vom 18. bis zum 58. Lebensjahr)** gewinnen könnten, um den Nachwuchs zu sichern. Prinzipiell darf jedoch, unter Beachtung gesundheitlicher Aspekte, vom 18. bis zum 68. Lebensjahr Blut gespendet werden. Die letzte Entscheidung trifft der Arzt vor Ort.

Informieren möchte ich an dieser Stelle, dass alle **Königs Wusterhausener Einrichtungen des DRK-KV Fläming-Spreewald** (s.a. Schaukasten neben dem Fotoatelier Rotophot) **seit 01.01.2003 im DRK-Zentrum in der Erich-Weinert-Str. 46** (ehemals Bauamt der Stadtverwaltung) unter der Telefon-Nr. **(03375) 2189-0** und Fax: 218950 zu erreichen sind.

*HP B. Malter  
Vors. DRK-OV*

Pressemitteilung

Bestensee, 12.12.2002

## Landkost-Ei stellt sich den Zukunftsaufgaben Landwirtschaftsminister Birthler besichtigt den Betrieb

Das Unternehmen Landkost-Ei GmbH, mit 155 Mitarbeitern einer der größten Arbeitgeber in der Region, wird von politischen Rahmenbedingungen zum Handeln „gezwungen“. Ab Januar 2003 wird 1 Henne pro Käfig herausgenommen. Allein durch diese Maßnahme wird es bundesweit



machte sich Landwirtschaftsminister Birthler anlässlich seines Besuches in Bestensee.

Umfassend wurde der Minister über das Unternehmen informiert. Die Besichtigung der Aufzuchtstfarmen, der Hühnerhaltung, der Zentralpackstelle waren für ihn sehr beein-



20% weniger Eier geben. Die Selbstversorgung Deutschlands liegt aktuell bei 70%. Nur noch jedes 2. Ei wird ein deutsches Ei sein, das auf Grund der neuen Eierkennzeichnung gut erkennbar ist durch den Aufdruck „DE“. Die Käfighaltung ist ab 2007 in Deutschland verboten. Diese Maßnahme greift EU-weit erst ab 2012. Wettbewerbsnachteile sind vorprogrammiert. Für die Landkost-Ei heisst es, sich diesen Herausforderungen zu stellen. Bereits heute zählt sie zu den größten Eierproduzenten für Eier aus Boden- und Freilandhaltung. Die Zeit für unternehmerische Entscheidungen ist kurz und die Mittel für Investitionen zum Aus- oder Umbau der Farmen knapp.

druckend. Besonders lobte Herr Birthler das Qualitätssicherungssystem der Landkost-Ei. Erfreut stellte er fest: „Eine hochmotivierte, freundliche Truppe von Mitarbeitern in allen Bereichen“. Das Engagement ist sehr groß und wird getragen von der Hoffnung, dass es für diesen Standort weitergeht. Der Landwirtschaftsminister kennt die Problematik und steht der Landkost-Ei zur Seite. „Der Geschäftsführer der Landkost-Ei, Dr. Heinz Pilz, äußerte sich zum Besuch: „Auch wenn wir keine finanzielle Unterstützung des Landes Brandenburg erwarten können, so sind wir der moralischen Unterstützung gewiss. Die Landwirtschaft und speziell die Geflügelwirtschaft werden kämpfen.“

Ein Bild der aktuellen Situation

### Achtung!

Die nächste Ausgabe des

## "BESTWINNER"

erscheint am

**26.02.2003**

Redaktionsschluss ist am:

**12.02.2003**

### Gerald Krüger - Elektromeister

**Elektro-Krüger**



*Eine Firma mit Kompetenz*

- Elektroinstallationen
- SAT- & Kabelfernsehen
- Datenetzwerke
- Elektroheizsysteme
- Photovoltaikanlagen
- E-Check

Menzelstraße 15 Tel.: (033763) 6 16 78 • Fax: (033763) 6 16 77  
15741 Bestensee 24h-Notruf: 0170- 2 16 52 94

Internet: [www.elektro-krueger.net](http://www.elektro-krueger.net)

... dem Leben einen würdigen Abschluss geben



Bestattungsinstitut  
**Werner Zak**

15711 Königs Wusterhausen • Potsdamer Straße 5  
Tag & Nacht- Tel. (03375) 29 53 70

# 2003 APOTHEKEN - NOTDIENSTPLAN 2003

- A Sabelus-Apotheke**  
KWh, Karl-Liebnecht-Str. 4  
Tel.: 03375 / 25690
- B Schloß-Apotheke**  
KVvh, Scheederstr. 1 c  
Tel.: 03375 / 25650
- C Sonnen-Apotheke**  
KWh, Schießplatz 8  
Tel. 03375 / 291920
- D Jasmin-Apotheke**  
Senzig, Chausseestr. 71  
Tel.: 03375 / 902523
- E Linden-Apotheke Niederlehme**  
Niederlehme, Friedrich-Ebert-Str. 20/21  
Tel.: 03375 / 298281
- F Märkische Apotheke**  
KWh, Friedrich-Engels-Str. 1  
Tel.: 03375 / 293027
- G Apotheke am Fontaneplatz**  
KWh, Johannes-R.-Becher-Str. 24  
Tel.: 03375 / 872125
- H Hufeland-Apotheke**  
Wildau, Karl-Marx-Str. 115  
Tel.: 03375 / 502125
- I Apotheke im Gesundheitszentrum**  
Wildau, Freiheitstr. 98  
Tel.: 03375 / 503722
- J Löwen-Apotheke**  
Zeuthen, Miersdorfer Chaussee 13  
Tel.: 033762 / 70442 (am S-Bhf.)
- K Linden-Apotheke Zeuthen**  
Zeuthen, Goethestr. 26  
Tel.: 033762 / 70518
- L A 10-Apotheke**  
Wildau, Chausseestr. 1 (im A 10-Center)  
Tel.: 03375 / 553700

- Margareten-Apotheke**  
Friedersdorf, Berliner Str. 4  
Tel.: 033767 / 80313
- Stadt-Apotheke**  
Mittenwalde, Yorckstr. 20  
Tel.: 033764 / 62536
- Fontane-Apotheke**  
Bestensee, Zeesener Str. 7  
Tel.: 0337 63 / 61490
- Eichen-Apotheke**  
Eichwalde, Bahnhofstr. 4  
Tel.: 030 / 6750960
- Rosen-Apotheke**  
Eichwalde, Bahnhofstr. 5  
Tel.: 030 / 6756478
- Apotheke Schulzendorf**  
Schulzendorf, Karl-Liebnecht-Str. 2  
Tel.: 033762 / 42729
- Kranich-Apotheke**  
Halbe, Kirchstr. 3  
Tel. 033765 / 80586
- Apotheke am Markt**  
Teupitz, Am Markt 22  
Tel.: 033766 / 41896
- Fontane-Apotheke**  
Bestensee, Zeesener Str. 7  
Tel.: 033763 / 6149
- Köriser Apotheke**  
Groß Köris, Schutzenstr. 8  
Tel.: 033766 / 20847
- Spitzweg-Apotheke**  
Mittenwalde, Berliner Chaussee 2  
Tel.: 033764 / 60575
- Bestensee Apotheke**  
Bestensee, Hauptstr. 45  
Tel.: 033763 / 64921

**Notruf Rettungsstelle:** 03546 / 27370  
**Zahnärztlicher Notdienst:** 0171 / 6 04 55 15  
**Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst:** 0171 / 8 79 39 95

<b>Februar</b>				
<b>Mo</b>	<b>3F</b>	<b>10A</b>	<b>17H</b>	<b>24C</b>
<b>Di</b>	<b>4G</b>	<b>11B</b>	<b>18I</b>	<b>25D</b>
<b>Mi</b>	<b>5H</b>	<b>12C</b>	<b>19J</b>	<b>26E</b>
<b>Do</b>	<b>6I</b>	<b>13D</b>	<b>20K</b>	<b>27F</b>
<b>Fr</b>	<b>7J</b>	<b>14E</b>	<b>21L</b>	<b>28G</b>
<b>Sa</b>	<b>1D</b>	<b>8K</b>	<b>15F</b>	<b>22A</b>
<b>So</b>	<b>2E</b>	<b>9L</b>	<b>16G</b>	<b>23B</b>

## Was hat es mit dem Beitragssatzsicherungsgesetz (BSSichG) auf sich?

Die finanzielle Situation der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) ist ohne Frage schlecht. Für das Jahr 2002 erwartet Bundesgesundheitsministerin Ulla Schmidt ein Defizit von fast 3 Milliarden Euro. Ein wesentlicher Grund für die steigenden Ausgaben ist die so genannte demographische Entwicklung, d.h. immer mehr Menschen werden immer älter und haben einen immer höheren Bedarf an Kassenleistungen. Der medizinische Fortschritt, der dies ermöglicht, hat ebenfalls seinen Preis. Schließlich trägt die hohe Arbeitslosigkeit dazu bei: Den Krankenkassen fehlen Unsummen an Beiträgen. Angesichts dieser Situation hat die Ministerin ihre - von ihr selbst so bezeichneten - »Kostenstopp-Gesetze« auf den Weg gebracht. Sie versteht sie als Sofortmaßnahme die der GKV eine spürbare Entlastung bringen soll. Für den Arzneimittelbereich heißt das: Durch Zwangs-

abschläge bei Pharmaindustrie, pharmazeutischem Großhandel und Apotheken sollen insgesamt 1,4 Milliarden Euro eingespart werden, wovon wir Apotheker/innen den Löwenanteil von 1,2 Milliarden Euro zu tragen haben.

### Ein völlig falscher Ansatz

Wir Apotheker/innen können nicht verstehen, dass wieder einmal die Arzneimittelausgaben die zentrale Rolle spielen. Bedenken Sie: Deren Anteil an den Gesamtkosten unseres Gesundheitswesens beträgt gerade einmal 15,5%. Und dennoch soll es in diesem Bereich zu derart drastischen Zwangsmaßnahmen kommen, dass viele Apotheker/innen um ihre Existenz bangen müssen. Die Ministerin sagt zwar, dass sie alle Beteiligten an den Arzneimittelkosten belasten will, also auch die pharmazeutische Industrie und den Pharmagrosßhandel. Aber in der Realität stellt sich das

ganz anders dar. Pharmaindustrie und Großhandel werden die Kosten auf die Apotheken abwälzen, so dass wir am Ende fast die ganze Zeche allein bezahlen müssen. Schlimmer noch: Das Gesetz verlangt sogar, dass wir auch den Abschlag der Industrie für die Kassen eintreiben. Konkret bedeutet dies: Bei der Abrechnung mit den Krankenkassen werden unsere Vergütungen sofort um diesen Abschlag gekürzt. Uns Apotheker/innen wird lediglich die Möglichkeit eingeräumt, die verauslagten Beträge am Ende von den Pharmaherstellern zurückzufordern. Aber wie das funktionieren soll, ist bis heute noch unklar.

### Die Apotheken leisten schon seit Jahren ihren Solidarbeitrag

Immer wieder wird bewusst verschwiegen, dass wir Apotheker/innen den Krankenkassen schon seit 1978 einen 5 %igen, seit Anfang 2002 sogar einen 6 %igen Zwangsabschlag auf die Arzneimittelkosten gewähren müssen. Wir tragen somit schon seit Jahren zu einer Entlas-

tung der Kassen in Milliardenhöhe bei. Und nun soll es einen weiteren Zwangsabschlag geben - von 10% bei allen teureren Arzneimitteln.

### Es gibt keine »Apothekenpreise«

Wir Apotheker/innen sind bestürzt darüber, dass andererseits in der Öffentlichkeit immer wieder der Eindruck erweckt wird, als seien wir für die Höhe der Arzneimittelpreise verantwortlich. Das stimmt einfach nicht. In Deutschland werden die Arzneimittelpreise nach einem gesetzlich genau festgelegten System gebildet. Am Anfang dieses Preisbildungssystems steht der pharmazeutische Hersteller. Er bestimmt den so genannten Herstellerabgabepreis - ohne Einschränkungen.

Zu diesem Basispreis werden Zuschläge für den pharmazeutischen Großhandel und für uns Apotheker/innen addiert. Diese Stufen sind gesetzlich in der Arzneimittelpreisverordnung festgelegt. Schließlich kommt noch die Mehrwertsteuer

# WEGNER GbR

Innungsmittglied

## Elektroinstallationsbetrieb

Elektrotechnikermeister Marcus Wegner  
& Dipl.-Ing. Klaus Wegner



- **Elektroinstallation** in Wohn- und Industriebauten
- **Kurzfristige Errichtung** von Baustromanlagen
- **Kommunikations- & SAT-Anlagen, ISDN**
- **Störungsdienst** unter Tel.-Nr.: 01 77 / 2 15 72 96

Marktcener, Zeesener Str. 7 • 15741 Bestensee  
Telefon: 03 37 63 / 6 16 85 • Fax: 03 37 63 / 6 50 74

**Redaktionsschluss** ist am: **12.02.2003**

## Viele Apotheken stehen jetzt vor dem Ruin!

Die Bundesregierung will das Gesundheitssystem auf Kosten der Apotheken vor dem drohenden Kollaps retten:

**Am 1. Januar 2003 ist das**

**Beitragsatzsicherungs-gesetz in Kraft getreten.**

**Das trifft ganz besonders uns, die Apotheken.**

**Im Brennpunkt: die Arzneimittelkosten**

Sie machen nur 15,5% der Gesamtkosten im Gesundheitswesen aus. Trotzdem soll hier drastisch gespart werden. Arzneimittelhersteller, Pharmagroßhandel und Apotheken sollen neue Opfer bringen, aber:

**An uns, den Apotheken, wird fast alles hängen bleiben!**

Sowohl Pharmaindustrie als auch pharmazeutischer Großhandel wollen ihre Belastungen auf die Apotheken abwälzen. Das bedeutet:

**Eine Gesamtbelastung der Apotheken**

**von rund 1,2 Milliarden Euro pro Jahr!**

**Ein solches Opfer können wir nicht bringen.**

**Uns wird buchstäblich die Luft abgedreht!**

**Und die Konsequenzen?**

- 20.000 Arbeitsplätze in deutschen Apotheken sind gefährdet.
- Für viele Apotheken bedeutet das Gesetz das endgültige Aus.
- Die Arzneimittelversorgung wird sich zwangsläufig verschlechtern.
- Sie müssen künftig längere Wege zur nächsten Apotheke in Kauf nehmen.
- viele Dienstleistungen können nicht mehr wie bisher angeboten werden.
- Nacht- und Notdienste müssen ausgedünnt werden.
- Rezepturen können oft nicht sofort angefertigt werden.

TUI TRAVEL Star RB Reisen

**Frühbucher sparen wie noch nie!! ...**



**bei Buchungen bis zum 31.03.2003**

15741 Bestensee • Friedenstraße 24  
Tel.: 033763/63617 • Fax: 033763/63618 • www.rbreisen.de

**Was hat es mit dem Beitragssatzsicherungsgesetz (BSSichG) auf sich?**

hinzu. Alles zusammen ergibt den Apothekenabgabepreis. Daran können wir nichts ändern.

**Übrigens:** Deutschland ist eines der wenigen Länder in der EU, das auf Arzneimittel den vollen Mehrwertsteuersatz erhebt! Eine Halbierung der Mehrwertsteuer auf Arzneimittel würde die Krankenkassen sofort um rund 2 Milliarden Euro entlasten!

Arzneimitteln gehen an die Krankenkassen! Wir sind - vom Gesetz gezwungen - nur deren »verlängerter Arm«. Und dieser »Inkassodienst« bringt für uns noch zusätzlichen Verwaltungsaufwand und Kosten.

*Mit Ihren vielen Unterschriften im Sommer 2002 haben Sie bekundet, wie wichtig Ihnen ihre Apotheke vor Ort ist. Wir möchten uns auf diesem Wege nochmals für Ihr Engagement zum Erhalt der Apotheken bedanken.*

*Ihre Fontane-Apotheke  
Ihre Bestensee-Apotheke*

**Ihre Zuzahlungen kommen nicht uns zugute**

Entgegen landläufiger Meinung profitieren wir Apotheker/innen nicht von Ihren Zuzahlungen. Sämtliche Zuzahlungen zu Ihren verordneten

**Fontane Apotheke**

MARKTCENER  
Zeesener Str. 7  
15741 Bestensee  
Unser Beratungs-Tel.:  
BESTENSEE (03 37 63) 6 14 90

**Überprüfung Ihrer Blutdruckmeßgeräte!**

Das Eichamt Fürstenwalde führt wieder in Zusammenarbeit mit unserer Apotheke eine gebührenpflichtige Nacheichung und Überprüfung (11,00 €) Ihrer Blutdruckmessgeräte durch.

**Termin: 12.02.2003**

Sie können ab sofort Ihre Blutdruckmessgeräte bis zum **11.02.2003** bei uns abgeben.

Die Abholung ist dann ab dem **13.02.2003** möglich.

**Sonderangebot Februar**

**Bapanthol Handbalsam 50ml**

**3,60 €**

*Ihr Apotheker Andreas Scholz & Team*

**Ihre Gesundheit in guten Händen**